

Inhalt

I *Mitteilungen***Europäisches Parlament***Schriftliche Anfragen mit Antwort*

Nr. 560/80 von Herrn Jürgens an die Kommission Betrifft: Überproduktion von Äpfeln in der EG (Ergänzende Antwort)	1
Nr. 1361/80 von Herrn Fanton an die Kommission Betrifft: Wahrung der Mehrsprachigkeit	1
Nr. 1443/80 von Frau Buchan an die Kommission Betrifft: Probleme der Behinderten	2
Nr. 1449/80 von Herrn Van Miert an den Rat Betrifft: Bekämpfung von Steuerbetrügereien	3
Nr. 1459/80 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Beschluß der EWG, das Antibiotikum Tylasin auf die Liste der frei im Handel erhältlichen Lebensmittelzusätze zu setzen	3
Nr. 1469/80 von Herrn Fanton an den Rat Betrifft: Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur	4
Nr. 1520/80 von Herrn Antoniozzi an den Rat Betrifft: Bedenkliche Wirtschaftslage	4
Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1469/80 und 1520/80	4
Nr. 1480/80 von Herrn Bocklet an die Kommission Betrifft: Beihilfenregelung für Kirschkonserven	5
Nr. 1491/80 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Das gemeinschaftliche Rechtsetzungsverfahren	5
Nr. 1510/80 von Herrn Diana an die Kommission Betrifft: Tabakanbau und Tabakkonsum in der Gemeinschaft	6

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 1523/80 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Datenbank in Ispra für Reaktorunfälle	7
Nr. 1528/80 von Herrn Seefeld an die Kommission Betrifft: Einreisekontrolle für EG-Bürger	8
Nr. 1543/80 von Herrn Glinne an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten der EWG mit Chile	9
Nr. 1544/80 von Herrn Glinne an den Rat Betrifft: Terroranschläge in Europa	10
Nr. 1545/80 der Herren Buttafuoco, Almirante, Petronio und Romualdi an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Beitritts Griechenlands auf die Wirtschaft Süditaliens	10
Nr. 1547/80 von Frau Castellina an den Rat Betrifft: Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans	11
Nr. 1580/80 von Frau Lizin an den Rat Betrifft: Statut der Beamten	11
Nr. 1584/80 von Herrn Ansquer an die Kommission Betrifft: Bedeutung der Mikroprozessorrechner für die Wirtschaftsentwicklung der kommenden zwanzig Jahre	12
Nr. 1587/80 von Herrn Ansquer an den Rat Betrifft: Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen	12
Nr. 1591/80 von Herrn Ansquer an die Kommission Betrifft: Rolle der chemischen Industrie bei der Energieeinsparung	13
Nr. 1596/80 von Herrn Vernimmen an die Kommission Betrifft: Stahlkrisenplan und dessen Auswirkungen auf die flämische Stahlindustrie	13
Nr. 1624/80 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Telematik und Mikroelektronik in der Gemeinschaft	14
Nr. 1627/80 von Herrn Michel an den Rat Betrifft: Gesetzeskollision im Bereich der Arbeitsbeziehungen der Gemeinschaft	15
Nr. 1637/80 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Bedingung für die Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags betreffend die offensichtliche Krise in der Eisen- und Stahlindustrie	15
Nr. 1641/80 von Frau Clwyd an die Kommission Betrifft: Richtlinie über die Qualität von Badewasser	15
Nr. 1655/80 von Herrn Purvis an die Kommission Betrifft: Strahlenschutzprogramm	16
Nr. 1656/80 von Frau Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Alleinverkaufssystem	16
Nr. 1658/80 von Frau Maij-Weggen und Herrn Verroken an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Apothekerdiplomen	17
Nr. 1661/80 von Herrn Seal an die Kommission Betrifft: Textilhandel mit China	17
Nr. 1670/80 von Herrn Seal an die Kommission Betrifft: Handelsbilanzdefizit im Handel mit China	18
Nr. 1682/80 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Wirksamkeit des Europäischen Parlaments	18

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 1696/80 von Herrn de Lipkowski an die Kommission Betrifft: Überwachung der Einhaltung der Normen betreffend Sicherheit und Umweltschutz für Billigflaggen	19
Nr. 1698/80 von Herrn Glinne an die Kommission Betrifft: Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags – Kernkraftwerk von Chooz	19
Nr. 1699/80 von Herrn Cousté an die Kommission Betrifft: Überwachung der Durchführung der Maßnahmen für den im Stahlsektor festgestellten Krisenzustand	20
Nr. 1703/80 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Besteuerung sportlicher Tätigkeiten	20
Nr. 1704/80 von von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Verschmutzung durch Öl	21
Nr. 1705/80 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Finanzielle Beihilfe der EWG für Renovierung und Umbau landwirtschaftlicher Anwesen	21
Nr. 1712/80 von Herrn Konrad Schön an die Kommission Betrifft: Artikel 290 des Haushaltsplans für die Jahre 1980 und 1981	22
Nr. 1713/80 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Auskunft über Reaktorabschaltungen	22
Nr. 1729/80 von Herrn Key an die Kommission Betrifft: Verkehrssicherheit der Motorradfahrer	23
Nr. 1730/80 von Herrn Kavanagh an die Kommission Betrifft: Dumping-Praktiken bei Kabeln aus Polen auf dem irischen Markt	23
Nr. 1732/80 von Herrn Kavanagh an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftshilfe für ein Zinkverhüttungsvorhaben in Irland	24
Nr. 1737/80 von Herrn Van Miert an die Kommission Betrifft: Abweichung von der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie	24
Nr. 1743/80 von Frau Clwyd an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit	24
Nr. 1757/80 von Herrn Van Miert an die Kommission Betrifft: Handels- und Finanzbeziehungen zwischen der EG und Lateinamerika	25
Nr. 1758/80 von Herrn Welsh an die Kommission Betrifft: Zollformular C 105 A	25
Nr. 1761/80 von Herrn Clinton an die Kommission Betrifft: Die variable Prämie	26
Nr. 1763/80 von Herrn Griffiths an die Kommission Betrifft: Alternatives Energieprogramm zur Unterstützung von Entwicklungsländern	27
Nr. 1779/80 von Frau Pruvot an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern	27
Nr. 1856/80 von Herrn Linde an die Kommission Betrifft: Herstellung und Verkauf von Kriegsspielzeug	27
Nr. 916/80 von Herrn Coppieters an die Kommission Betrifft: Unfall in der Wiederaufbereitungsanlage für Kernabfälle in La Hague	28
Nr. 917/80 von Herrn Coppieters an die Kommission Betrifft: Unfall in der Wiederaufbereitungsanlage für Kernabfälle in La Hague	28
Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 916/80 und 917/80	28

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 560/80

von Herrn Jürgens

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1980)

Betrifft: Überproduktion von Äpfeln in der EG

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Einbeziehung der Tafeläpfel in den Grenzausgleich weiterhin nicht in Betracht kommt, und wenn ja, aus welchen Gründen vertritt die Kommission diese Auffassung?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß durch die Förderung der Umstellung oder der Erneuerung von Apfelanlagen in anderen EG-Mitgliedstaaten, nicht jedoch in der Bundesrepublik Deutschland, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Obsterzeuger vermindert wird, und welche Möglichkeiten zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sieht die Kommission?
3. Wie beurteilt die Kommission die Gefahr, daß angesichts des Verzichts auf den Abschluß einer freiwilligen Selbstbeschränkung mit den Lieferländern der südlichen Hemisphäre die Drittländer verstärkt den EG-Markt mit Tafeläpfeln beschicken?
4. Welche konkreten Maßnahmen hat die Kommission bisher ergriffen, welche wird sie noch ergreifen, um das Problem der Überproduktion von Äpfeln in der EG in den Griff zu bekommen und eine weitere Zunahme der Überproduktion zu verhindern?

**Ergänzende Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

Entsprechend ihrer Antwort vom 24. September 1980 ⁽¹⁾ hat sich die Kommission im Bewußtsein der Folgen, die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 275 vom 23. 10. 1980, S. 7.

sich möglicherweise für die deutschen Erzeuger aus einer Nichtanwendung dieser Investitionsbeihilfe ergeben, mit den Behörden der Bundesrepublik Deutschland weiterhin um eine Regelung dieser Frage bemüht, die nunmehr unmittelbar bevorsteht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1361/80

von Herrn Fanton

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1980)

Betrifft: Wahrung der Mehrsprachigkeit

In der Sitzung des Ausschusses für Energie in Ispra am 2. und 3. Oktober wurden den Teilnehmern informative Unterlagen überreicht: Die sechs wichtigsten Dokumente dieses Dossiers waren ausschließlich in englischer Sprache abgefaßt (mit Ausnahme eines Dokuments, das eine italienische Übersetzung enthielt), und zwar einschließlich der beiden Beiträge des in der Kommission für Energiefragen zuständigen Kommissionsmitglieds: Ein Vorwort zu einer 62seitigen Broschüre mit dem Titel „Joint Research Centre“ und ein in einem Bulletin veröffentlichter Artikel mit dem Titel „Science News“.

Die verlegenen Antworten der Verantwortlichen auf diesbezügliche Fragen waren um so weniger überzeugend, als die Teilnehmer des Ausschusses bei dem sich anschließenden Besuch des Zentrums die Feststellung machten, daß alle für Besucher gedachten Hinweisschilder ausnahmslos englisch waren (mit Ausnahme eines Modells des Projekts Super Sara, wo die Erläuterungen auch auf italienisch übersetzt waren).

Die Verantwortlichen des Zentrums haben sich offenbar auf eine systematische Haltung festgelegt, die um so unverständlicher ist, als die Mehrheit der Besucher die italienische Staatsangehörigkeit hat oder italienisch spricht, aber, nach den dort erhaltenen Informationen alle Dokumente, die ihnen an die Hand gegeben werden, auf englisch abgefaßt sind.

Es werden also in einem in Italien gelegenen europäischen Forschungszentrum, in dem die große Mehrheit des Personals italienisch ist oder italienisch spricht, die Grundsätze einer zumindest rudimentären Mehrsprachigkeit, die die Regel in der Gemeinschaft sein sollte, ohne jede Berechtigung mißachtet.

Diese Situation kann von der Kommission nicht hingenommen werden. Es sollten daher unverzüglich Anweisungen gegeben werden, damit die Grundsätze der Mehrsprachigkeit in Ispra wie auch anderswo in den mit der Gemeinschaft zusammenhängenden Institutionen beachtet werden.

Kann die Kommission angeben, wie ihre diesbezüglichen Anweisungen im einzelnen aussehen werden?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1981)

Die Grundsätze der Mehrsprachigkeit gelten selbstverständlich für alle Aktivitäten der Gemeinsamen Forschungsstelle. Deshalb ist es nicht notwendig, hierfür Weisungen zu erteilen. Die Gemeinsame Forschungsstelle benutzt in der Regel die Gemeinschaftssprachen in allen ihren Anstalten (Geel, Ispra, Karlsruhe und Petten) für die dortigen Arbeiten und für die Beziehungen mit der Außenwelt.

Es kann jedoch sein, daß aus praktischen Gründen die eine oder andere Amtssprache gewählt wird; so konnten in dem genannten Fall in Ispra technische Hinweisschilder in englisch abgefaßt sein, ohne daß Englisch die einzige hierfür benutzte Sprache ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1443/80

von Frau Buchan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1980)

Betrifft: Probleme der Behinderten

Die Kommission widmet seit einiger Zeit den Problemen der Behinderten sowie der Vorbeugung und Rehabilita-

tion in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Reihe von Studientagen.

Kann die Kommission angeben:

1. Welches das Langzeitziel dieser Studien ist?
2. Was bislang an Informationen vorliegt?
3. Ob Aktionen eingeleitet wurden, um die Situation der Behinderten in der Gemeinschaft aufgrund der Ergebnisse der Studientage der Kommission zu verbessern?

Kann die Kommission ferner angeben:

4. In welchen Mitgliedstaaten den Behinderten von Rechts wegen eine Invaliditätsrente gewährt wird und kann sie eine ungefähre (vorzugsweise gewichtete) Angabe der grundsätzlichen Höhe dieser Renten machen?
5. In welchen Mitgliedstaaten wird Blindheit als schwere Behinderung aufgefaßt?
6. Wird in irgendwelchen Mitgliedstaaten statt der Invaliditätsrente oder zusätzlich dazu eine „Blindenrente“ gezahlt?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

1. Die Studientage in Luxemburg am 11. und 12. Februar 1980 dienten kurzfristigen Zielen:

- Sie sollten den Ausschüssen, die in den Mitgliedstaaten das Internationale Jahr vorbereiten, die Möglichkeit bieten, zusammenzukommen, Informationen auszutauschen und die Tätigkeiten der Gemeinschaft kennenzulernen, die den Zielen des Internationalen Jahres entsprechen;
- sie sollten der Kommission die erforderlichen Grundlagen für die Definition ihrer eigenen Arbeitsprioritäten liefern.

2. Die Informationsanstrengungen wurden mit einem zweifachen Ziel unternommen: Bekanntmachung der Aktion der Gemeinschaft, Bekanntmachung der Schwierigkeiten, die die Behinderten zu überwinden haben. Die Aktion der Gemeinschaft ist in dem „Dossier de l'Europe“ 8/80 und dem „Euroforum“ 10/80 (allgemeine Dokumente), in der Nr. 2/80 der Zeitschrift „Formation professionnelle“, „Special Education in the European Community“ und dem Band „The use of Technology in the Care of the Elderly and the Disabled“ (Fachzeitschriften) dargestellt worden. Die Schwierigkeiten der Behinderten sind außerdem Gegenstand einer audio-visuellen Erhebung, die 1979 gestartet wurde und 1981 fortgesetzt wird: Das bisher gesammelte Material ermöglichte die Herstellung eines Films, der gegenwärtig im Schulwesen und im Handel vertrieben wird.

3. Wie in der Antwort auf die mündliche Anfrage H-245/80 von Herrn Patterson am 7. Juli 1980 angegeben, bereitet die Kommission eine Information über diesen Punkt vor ⁽¹⁾.

4. Die Kommission hatte in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 491/78 von Herrn Nolan ⁽²⁾ erklärt, daß sie eine Untersuchung über diese Frage durchführen wird. Mit dieser Untersuchung wurde Prof. Brian Abel-Smith von der „London School of Economics“ beauftragt. Die Ergebnisse dieser Studie werden in Kürze vorliegen.

5. Die Kommission hat diese Angaben bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 402/80 von Herrn Collins ⁽³⁾ erteilt.

6. Zur Beantwortung dieser Frage müßte die Kommission eine Untersuchung durchführen, die sie nicht unverzüglich einleiten kann.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1-259 (Juli 1980), S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 257 vom 30. 10. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 338 vom 29. 12. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1449/80

von Herrn Van Miert

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1980)

Betrifft: Bekämpfung von Steuerbetrügereien

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 1977 eine Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern verabschiedet.

Diese Richtlinie, die erste multilaterale Steuerrichtlinie, die in diesem Bereich von der Gemeinschaft verabschiedet wurde, ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Kann der Rat mitteilen, wie er die eventuellen Ergebnisse aufgrund dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1980 beurteilt?

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß die in die Richtlinie aufgenommenen Beschränkungen im Hinblick auf die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten sowie im Bereich der Geheimhaltung nicht geeignet sind, Reichweite und Zweckmäßigkeit dieser Richtlinie zu erhöhen?

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß angesichts der beträchtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten in der Gemeinschaft die Bemühungen um eine multilaterale Bekämpfung von Steuerbetrügereien wesentlich verstärkt werden müssen?

Antwort

(17. Februar 1981)

Der Rat besitzt keine Informationen über die Ergebnisse, die bis zum 1. Juli 1980 mit der von dem Herrn Abgeordneten genannten Richtlinie erzielt werden konnten.

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Geheimhaltung und die Beschränkung des Austauschs von Informationen sollen die ausschließliche Verwendung der Informationen zu Steuerzwecken unter Wahrung der Rechte der Bürger und der Unternehmen gewährleisten.

Abschließend stimmt der Rat, wie er übrigens mehrfach betont hat ⁽¹⁾, der Auffassung des Herrn Abgeordneten darin zu, daß die Bemühungen im Kampf gegen Steuerbetrug und Steuerflucht auf internationaler Ebene verstärkt werden müssen.

⁽¹⁾ Vgl. insbesondere die Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 386/79 (ABl. Nr. C 7 vom 9. 1. 1980, S. 6) und Nr. 84/80 (ABl. Nr. C 251 vom 29. 9. 1980, S. 1).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1459/80

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1980)

Betrifft: Beschluß der EWG, das Antibiotikum Tylasin auf die Liste der frei im Handel erhältlichen Lebensmittelzusätze zu setzen

1. Weshalb hat die EWG diesen Beschluß getroffen?

2. Welche Untersuchungen wurden über die Folgen einer Förderung der Bildung von widerstandsfähigen Salmonellenarten durchgeführt?

3. Welche Befragungsmethode wurde angewandt, und welche Erklärungen wurden von den Befragten abgegeben?

Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission

(16. Februar 1981)

1. Die Kommission hat 1978 die Verwendung des Tylosin in der Gemeinschaft als Zusatzstoff in der Tierernährung für Ferkel und Schweine unter bestimmten Bedingungen zugelassen, da dieses Erzeugnis den Anforde-

rungen der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung entspricht ⁽¹⁾. Diese Verwendung war bereits seit 1974 von mehreren Mitgliedstaaten genehmigt worden.

2. Das Induktionspotential zur Entwicklung resistenter Salmonellenarten durch das Tylosin und die Wirkungen einer ergänzenden Verabreichung von Tylosin auf die fäkale Ausscheidung von Salmonellen wurden in Tierversuchen am Huhn und am Schwein untersucht. Dabei wurde keine zunehmende Resistenz der Salmonellen aufgrund der verabreichten Antibiotika noch irgendein nennenswerter Einfluß auf das Ausmaß oder die Dauer der fäkalen Ausscheidung von Salmonellen beobachtet ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾.

Die Entwicklung von Resistenz der Salmonellen gegen die Antibiotika war Gegenstand zahlreicher experimenteller Arbeiten und epidemiologischer Untersuchungen. Obgleich zahlreiche verursachende Faktoren vorzuliegen scheinen, geben die derzeit zur Verfügung stehenden Informationen keinen Anlaß, die Verwendung des Tylosin oder anderer Makrolide und verwandter Produkte, die in der Gemeinschaft für die Tierernährung zugelassen sind, in Frage zu stellen.

3. Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß zu den eventuellen Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Makroliden und verwandten Produkten in der Tierernährung konsultiert. Diese Konsultation wurde noch durch die Verbreitung eines von dem Ausschuß erarbeiteten Fragebogens erweitert, den 25 europäische Experten aus den Gebieten der Bakteriologie, der Mikrobiologie, der Pharmakologie und der Epidemiologie beantwortet haben. Die daraus abzuleitenden Schlußfolgerungen veranlaßten den Ausschuß, am 8. Dezember 1977 eine befürwortende Stellungnahme zur Verwendung des Tylosin und zweier weiterer Antibiotika der Gruppe der Makrolide und verwandter Produkte in der Tierernährung abzugeben und zu empfehlen, die Forschungsarbeiten über die Entwicklung resistenter Bakterienstämme weiterzuführen ⁽⁵⁾.

Gestützt auf diese Stellungnahme und auf die Stellungnahmen der Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten unterbreitete die mit der Durchführung der Gesamtuntersuchung beauftragte Kommission dem Ständigen Futtermittelausschuß nach dem in der Richtlinie 70/524/EWG des Rates festgelegten Verfahren einen Entwurf für Maßnahmen, die die Bedingungen für die Verwendung des Tylosin festsetzen. Dieser Entwurf war

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ Ridgway F. and Ryden R. (1966). J. Comp. Path. 76, 23-30.

⁽³⁾ Smith H. W. and Tucker J. F. (1975). J. Hyg. Camb. 75, 293-301.

⁽⁴⁾ Bowen R. E. and Bennett T. H., nicht veröffentlichte Daten, Lilly Research Laboratories.

⁽⁵⁾ Bericht des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses über die Verwendung von Makroliden und verwandten Produkten in der Tierernährung. Bericht des Wissenschaftlichen Futtermittelausschusses, Erste Reihe (1979), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Katalog-Nr. CB-28-79-277.

Gegenstand einer befürwortenden Stellungnahme des Ständigen Ausschusses vom 20. Oktober 1978, und wurde von der Kommission am 16. November 1978 angenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1469/80

von Herrn Fanton

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1980)

Betrifft: Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur

Beabsichtigt der Rat eine Ankurbelung der Investitionen und des Verbrauchs, nachdem der Wirtschaftspolitische Ausschuß eine rückläufige Tendenz der Industrieproduktion im zweiten Quartal dieses Jahres festgestellt hat?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1520/80

von Herrn Antoniozzi

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(17. November 1980)

Betrifft: Bedenkliche Wirtschaftslage

Der Jahresbericht des Vorstandes des Internationalen Währungsfonds für 1980 schildert die Situation 1979 und in den ersten Monaten des Jahres 1980 in düsteren Farben.

Angesichts der obwaltenden Ungewißheit und Instabilität aufgrund der hohen Inflationsraten und des ungleichmäßigen Wachstums des laufenden Handelsaustauschs zwischen Ländergruppen (dies gilt insbesondere für die Entwicklungsländer) sowie der aufwärts zeigenden Tendenz der Energiekosten wird der Rat gefragt, welche Initiative er ergreifen wird, damit die EG einer negativen Entwicklung nicht tatenlos zusieht, die so verlaufen könnte, daß die derzeitige Situation noch schwieriger und ernster wird?

Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1469/80 und 1520/80

(17. Februar 1981)

Der Rat hat im Dezember 1980 den Jahresbericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft gebilligt und die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 1981 zu verfolgenden wirtschaftspolitischen Leitlinien festgelegt.

Der Rat hat seinen Beschluß auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission gefaßt, zu dem das Europäische Parlament seine Stellungnahme abgegeben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1480/80von **Herrn Bocklet**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(12. November 1980)

Betrifft: Beihilfenregelung für Kirschenkonserven

Die 1980 erstmals angewandte Beihilfenregelung zugunsten der Herstellung von Kirschenkonserven hat in der Bundesrepublik Deutschland zu erheblichen Marktstörungen geführt. Ich frage deshalb die Kommission, was sie zu tun beabsichtigt, um die Mängel dieser Beihilferegulierung zu beseitigen:

1. Die Beschränkung der Gewährung von Beihilfen für in Sirup haltbar gemachte Kirschen benachteiligt alle anderen Verarbeitungsprodukte aus Kirschen. Ist die Kommission bereit, auch die anderen Verarbeitungs-erzeugnisse aus Kirschen in die Beihilferegulierung einzubeziehen?
2. Die Disparitäten der grünen Umrechnungskurse führen zu erheblichen Abweichungen bei den in ERE festgesetzten und in Landeswährung umgerechneten Mindestpreisen für Vertragskirschen. Hält die Kommission die Einbeziehung von Kirschen in das System der Währungsausgleichsbeträge für möglich?
3. Die Beschränkung der Gewährung von Verarbeitungsbeihilfen auf bestimmte Produktionsmengen führt zwangsläufig zu besonderen Belastungen des Marktes für frische Kirschen. Ist die Kommission bereit, Kirschen zur Preisstabilisierung in die Interventionsregelung für Obst und Gemüse einzubeziehen?
4. Qualitätsanforderungen und -kontrolle weisen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede auf. Wird die Kommission Qualitätsvorschriften für Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen erlassen, um an die in der Gemeinschaft zur Vermarktung zugelassenen Kirschenkonserven bestimmte Mindestanforderungen zu stellen?
5. Die Gemeinschaftspräferenz ist für Kirschen unzureichend abgesichert. Ist die Kommission bereit, die Referenzpreisregelung auch auf zur Verarbeitung bestimmte Importkirschen auszudehnen?
6. Hält es die Kommission angesichts der Schwierigkeiten der Vervollkommnung der Beihilferegulierung unter Umständen für zweckmäßig, diese Regelung vollständig abzuschaffen, um so wenigstens diejenigen Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, die unmittelbar aus der Anwendung dieser Regelung resultieren?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1981)

1. Die Verarbeitungsbeihilfe ist auf in Sirup haltbar gemachte Kirschen beschränkt worden. Für die anderen

Verarbeitungsprodukte aus Kirschen besteht ein anderer Markt als für in Sirup haltbar gemachte Kirschen; sie stehen auch nicht im Wettbewerb mit Erzeugnissen aus Drittländern in der Gemeinschaft.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß für geschwefelte Süßkirschen und eingemachte Herzkirschen ein Ausfuhrerstattungs-system besteht.

2. Aus Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 ⁽¹⁾ über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, geht hervor, daß Kirschen aus dem System der Währungsausgleichsbeträge ausgenommen sind. Die Währungsausgleichsbeträge finden nur bei einer Intervention Anwendung. Für Kirschen aber gibt es keine Interventionsregelung.

3. Die Kommission beabsichtigt nicht, Kirschen in die Interventionsregelung für Obst und Gemüse aufzunehmen.

4. Die Kommission beabsichtigt zur Zeit nicht, in dieser Frage tätig zu werden.

5. Wenn die Inputkosten für Drittländerkirschen während zweier aufeinanderfolgender Marktstage unter dem Referenzpreis liegen, führt die Kommission – unabhängig von der späteren Verwendung des Erzeugnisses – eine Ausgleichsabgabe für alle aus diesem Land eingeführten Kirschen ein.

6. Die Beihilfe für Kirschen in Sirup wurde 1980 zum erstenmal gewährt. Deshalb können die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen ihrer Anwendung nicht bewertet werden. Die Kommission sorgt auf jeden Fall für eine normale Funktionsweise der Regelung und wird gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Im übrigen weist sie den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß dem Rat bis Oktober 1982 ein Bericht zu übermitteln ist, damit dieser sich ein Urteil über die Wirksamkeit der Funktionsweise dieser Regelung bilden und beschließen kann, wie mit dieser Beihilfe weiter verfahren werden soll.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1491/80von **Lord O'Hagan**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(12. November 1980)

Betrifft: Das gemeinschaftliche Rechtsetzungsverfahren

Da in Britannien Gesetzesentwürfe von der Regierung veröffentlicht werden und in der Regel innerhalb eines

Jahres Gesetzeskraft erlangen, herrscht dort vielfach die Meinung, daß jeder Vorschlag der Kommission später zu einem Gesetz wird.

1. Trifft dies zu? Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis Verordnungsvorschläge endgültig verabschiedet werden?
2. Welche Möglichkeiten haben Privatpersonen bzw. Organisationen, der Kommission ihre Ansicht mitzuteilen, und zwar
 - a) vor der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags,
 - b) danach?
3. Wie lange liegt ein Verordnungsvorschlag im Durchschnitt beim Europäischen Parlament?
4. Wie lange braucht ein Verordnungsvorschlag in der Regel, bis er durch die Arbeitsgruppen des Ministerrats gegangen ist und dann endgültig verabschiedet wird?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1981)

1. und 4. Der Rat kann, abgesehen von wenigen Fällen, effektiv nur auf Vorschlag der Kommission beschließen. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Vorschläge automatisch nach einer bestimmten Zeit unverändert verabschiedet werden. In der Regel werden sie zunächst dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt. Das Europäische Parlament kann die Kommission veranlassen, die Vorschläge zu ändern und gegebenenfalls zurückzuziehen. Erst dann werden sie vom Rat geprüft, der sie abändern kann, wenn Einstimmigkeit herrscht. Die Dauer dieser Arbeiten – die sehr rasch ausgeführt werden können oder in einigen Fällen mehrere Jahre beanspruchen – hängt weitgehend von der Art der Vorschläge ab.

Verordnungsvorschläge, die die einfache Verwaltung oder Ausführung des Folgerechts betreffen, werden im Durchschnitt in ein bis zwei Monaten verabschiedet. Bei den anderen Vorschlägen wäre die Berechnung eines Durchschnitts wegen der sehr großen Unterschiede ohne Aussagekraft.

2. a) Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge und vor allem wenn es darum geht, die Leitlinien einer Politik festzulegen, führt die Kommission möglichst umfangreiche Konsultationen durch und holt insbesondere die Stellungnahme der Berufsorganisationen und der Gewerkschaften ein.

- b) Die Vorschläge, zu denen das Parlament gehört werden muß, werden regelmäßig im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Folglich haben Privatpersonen wie auch die Organisationen die Möglichkeit, davon Kenntnis zu nehmen und ihren Standpunkt entweder über ihre Beauftragten im Europäischen Parlament oder im Wirtschafts- und Sozialausschuß oder unmittelbar bei der Kommission geltend zu machen. Die Kommission prüft jede Bemerkung, die ihr zu ihren Vorschlägen an den Rat mitgeteilt wird.

3. Zu dieser Frage darf die Kommission den Herrn Abgeordneten an das Sekretariat des Europäischen Parlaments verweisen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1510/80

von Herrn Diana

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1980)

Betrifft: Tabakanbau und Tabakkonsum in der Gemeinschaft

Auf dem 17. Kongreß der Internationalen Vereinigung der Tabakerzeuger, der vom 8. bis 13. September dieses Jahres stattfand, wurde bekanntgegeben, daß im Dreijahreszeitraum 1977–1979 der Anteil der Entwicklungsländer an der Weltabakerzeugung von 44,73 auf 52,17% gestiegen ist, wobei dieser Anteil aller Voraussicht nach weiter wachsen wird, während der Anteil der Industrieländer in diesen drei Jahren (1977–1979) von 38,7 auf 32,57% gesunken ist.

Die Kommission wird gefragt, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt, um – natürlich unter angemessener Berücksichtigung der Probleme der Entwicklungsländer – folgendes zu erreichen:

- ein zufriedenstellenderes Verhältnis zwischen den handels- und agrarpolitischen Maßnahmen auf dem Tabaksektor;
- eine größere Beachtung der Gemeinschaftspräferenz beim Absatz und bei der Verwendung des innerhalb der Gemeinschaft erzeugten Tabaks;
- neue Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts bei der Subventionierung des Tabakanbaus;
- die Schaffung von Gremien, die sich aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen zusammensetzen und sich um die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tabakanbaus in der Gemeinschaft bemühen?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

1. Die Kommission hat bereits Maßnahmen getroffen, um die Erfordernisse der Agrarpolitik mit den Problemen der Entwicklungsländer in Einklang zu bringen. So verpflichtet sie sich jedes Jahr bei der Festlegung des Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen, den in diesem Rahmen gemachten Zugeständnissen für die Berechnung derjenigen Prämien Rechnung zu tragen, die in der gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak vorgesehen sind, um den Absatz der Gemeinschaftsproduktion zu sichern. Außerdem wird sie demnächst neue Maßnahmen zur Überwachung der Einfuhr aus den AKP-Staaten verabschieden und dabei selbstverständlich das Präferenzsystem berücksichtigen, das Simbabwe vorläufig, und zwar bis zur Einbeziehung dieses Landes in das zweite Abkommen von Lome, zugebilligt worden ist.

2. Der Absatz der einzelnen Tabaksorten aus der Gemeinschaft ist durch die Prämie gesichert, die dem Unterschied zwischen den Gestehtungspreisen einer Gemeinschaftssorte und den Weltmarktpreisen einer vergleichbaren Sorte, einschließlich der Zölle, entspricht. Dies bedeutet, daß eine Senkung des Gemeinsamen Zolltarifs im allgemeinen eine Erhöhung der Prämien nach sich zieht. Bestandteil dieser Prämie ist ferner ein Pauschalbetrag, der der Gemeinschaftspräferenz entspricht. Die Prämie ist somit ein wichtiges Mittel, um die Produktion auf die auf dem Markt am stärksten gefragten Sorten auszurichten. Typisch für den gemeinschaftlichen und für den internationalen Tabakmarkt ist die Spezifität des Verwendungszwecks des Tabaks in den Betrieben, die nicht nur von den verschiedenen Sorten (röhrengetrocknet, luftgetrocknet, auf offenem Feuer getrocknet), sondern auch von den spezifischen Eigenschaften der Sorten selbst abhängt (neutraler Tabak, aromatischer Tabak, Nikotin- und/oder Teergehalt usw.). Dies erklärt, warum die Gemeinschaft einerseits mengenmäßig Einfuhrbedarf hat, auf der anderen Seite aus Qualitätsgründen aber Ausfuhren tätigt und bei einigen Sorten und/oder Qualitäten sogar Überschüsse verzeichnet.

Da der Umfang der Verwendung von Gemeinschaftstabak den oben dargelegten Bedingungen unterliegt, kann er nicht ausschließlich von der ohnehin gewährleisteten Einhaltung der Gemeinschaftspräferenz abhängen. So wurden die Prämien für die repräsentativsten Sorten der Gemeinschaftsproduktion (Paraguay und Burley I) beispielsweise zwischen 1970 und 1980 um einen Prozentsatz (+ 146 % für Paraguay und + 151 % für Burley) erhöht, der eindeutig über der Erhöhung der auf dem Weltmarkt für die Konkurrenzsorten festgestellten Preise liegt (etwa 5 % auf Jahresbasis).

3. Die Kommission hat sich die Frage vorgelegt, wie die Worte „Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts bei der Subventionierung“ zu verstehen sind. Im Tabaksektor basiert die Subventionierungspolitik nicht nur auf einer Prämie (die den Tabakabsatz för-

dert), sondern auch auf der Gewährleistung des Ankaufs der Tabakblätter und der Tabakballen durch die Interventionsstellen.

4. Die Kommission hat sich stets für die Erweiterung des bereits in der Grundverordnung vorgesehenen Vertragsanbaus im Rohtabaksektor eingesetzt. So wurden ein gemeinschaftlicher Rahmenvertrag für die Anbauverträge zwischen den Erzeugern und den Käufern sowie ein entsprechender finanzieller Auszug festgelegt. Das auf diese Weise konsolidierte Vertragssystem wird nach Ansicht der Kommission entscheidend dazu beitragen, die von dem Herrn Abgeordneten angeschnittenen Probleme zu lösen und vor allem die Tabakproduktion in der Gemeinschaft so auszubauen, daß sie dem tatsächlichen Marktbedarf entspricht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1523/80

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. November 1980)

Betrifft: Datenbank in Ispra für Reaktorunfälle

Bei der Abstimmung über das Mehrjahresprogramm der GFS im März 1980 hat der Rat der Einsetzung einer Datenbank zugestimmt, zu deren vier Aufgaben u. a. die Erfassung von Daten über Vorfälle (und/oder Unfälle) in den Kraftwerken der Gemeinschaft gehört.

Dies ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, der der öffentlichen Sorge um die Sicherheit entgegenkommt, da die Betreiber nunmehr gezwungen sind, ihr Schweigen zu brechen und Auskünfte zu erteilen.

Kann die Kommission mitteilen:

- wie die einzelnen Mitgliedstaaten gegenwärtig die von ihnen verlangten Auskünfte erteilen;
- ob in bestimmten Mitgliedstaaten, insbesondere Belgien und Deutschland, das sogenannte Betriebsgeheimnis nicht ein unüberwindliches Hindernis für die interne Verwendung und die Weiterübermittlung dieser Informationen bedeutet;
- ob sie beabsichtigt, eine Verordnung auszuarbeiten, um die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und den Staaten aufzuerlegen, ihre Daten zu übermitteln und die in ihren Rechtsvorschriften oder internen Verwaltungspraktiken bestehenden Hemmnisse abzubauen;
- welche kurzfristigen Maßnahmen sie erwägt, um die beiden obengenannten Staaten zu veranlassen, sich an der Datenbank zu beteiligen?

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1981)

Die Kommission hat die Durchführbarkeitsstudie für eine europäische Datenbank für Zuverlässigkeitsdaten abgeschlossen und wird nunmehr im Rahmen des Mehrjahresprogramms 1980–1983 der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem Aufbau dieser Datenbank beginnen. Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten über die Bedeutung und Zweckmäßigkeit eines solchen Systems.

Die Schwierigkeiten beim Aufbau dieser auf die Forschung ausgerichteten Datenbank liegen weniger im Bereich des Betriebsgeheimnisses als bei der Ermittlung der zuständigen Stellen, die je nach der internen Organisation in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, bei der Festlegung der Methodologien für den Datentransfer und insbesondere bei der Definition einheitlicher Formate für die Berichte über Störfälle, die für die rationelle Speicherung der übermittelten Daten in EDV-Anlagen erforderlich sind. Die GFS hat schrittweise entsprechende Kontakte in den Mitgliedstaaten hergestellt. Bisher wurden folgende Ergebnisse erzielt: Die GFS erhält regelmäßig Informationen aus Frankreich und Italien, die Kontakte mit Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich sind sehr weit fortgeschritten, mit der Bundesrepublik Deutschland wurden sie bereits aufgenommen. Die Kommission teilt ferner mit, daß auf europäischer Ebene die GFS auch Daten aus Spanien, Schweden und der Schweiz erhält.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden, in Artikel 45 Absatz 5 folgendes vorsieht: „Jeder Unfall, der eine Strahlenexposition der Bevölkerung zur Folge hat, ist, wenn die Umstände es erfordern, unverzüglich den benachbarten Mitgliedstaaten und der Kommission zu melden“.

In der Frage der eventuellen Ausarbeitung von Verordnungen sind zur Zeit Überlegungen im Gange, um die Möglichkeiten für die Errichtung eines standardisierten Schnellinformationssystems über Störfälle in Kernanlagen zu sondieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1528/80

von Herrn Seefeld

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. November 1980)

Betrifft: Einreisekontrolle für EG-Bürger

1. Ist der Kommission bekannt, daß Flugreisende bei ihrer Ankunft auf italienischen Flughäfen nach wie vor eine „Carta di Sbarco“ auszufüllen und abzugeben haben?
2. Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, zu welchem Zweck diese Einreisekontrolle für EG-Bürger vom Mitgliedstaat Italien praktiziert wird und inwieweit diese Aktion mit der im Schlußkommuniqué der Pariser Gipfelkonferenz vom 9./10. Dezember 1974 vorgesehenen Paßunion in Einklang zu bringen ist?
3. Welche Interventionen zum Wegfall der Einreisekarte in Italien hat die Kommission gegebenenfalls in den letzten Jahren gegenüber der italienischen Regierung unternommen, und wie hat diese reagiert?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

1. Ja.
2. Grenzkontrollbeamte sind grundsätzlich berechtigt, die im Reisepaß oder Personalausweis enthaltenen Personalangaben zu notieren. Um Zeitverluste bei der Einreisekontrolle zu vermeiden, werden die Reisenden in einigen Staaten, darunter Italien, gebeten, sogenannte „Landekarten“ eigenhändig auszufüllen. Diese Praxis, die außer Italien nur noch von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft geübt wird, stößt jedoch auf Bedenken, soweit sie gegenüber Gemeinschaftsbürgern praktiziert wird. Die zur Einreise erforderlichen Dokumente sind abschließend aufgezählt für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen in Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 ⁽¹⁾ zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen sowie für selbständig tätige Angehörige der Mitgliedstaaten in Artikel 3 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 1 der entsprechenden Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 ⁽²⁾. Nach diesen Bestimmungen kann für die genannten Personenkreise zur Einreise in einen anderen Mitgliedstaat lediglich die Vorlage

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14.

eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises verlangt werden. Jede Verwaltungsmaßnahme, die, in welcher Form auch immer, beim Grenzübertritt von dem Reisenden die Erfüllung weiterer Formalitäten als lediglich das Vorzeigen eines der beiden genannten Reisedokumente fordert, kann nicht als zulässig erachtet werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache 157/79 (Pieck) vom 3. Juli 1980 erneut deutlich ausgesprochen. Auch wenn die Grenzbeamten berechtigt sind, die Personalangaben zu notieren, kommt das geforderte Ausfüllen einer „Landekarte“ praktisch einer weiteren Formalität gleich, deren Erfüllung zur Voraussetzung des Grenzübertritts gemacht wird. Denn es ist offensichtlich, daß derjenige Reisende, der sich weigert, die geforderte „Landekarte“ auszufüllen, am Grenzübertritt gehindert wird.

3. Da das Ausfüllen von „Landekarten“ durch Bürger der Mitgliedstaaten nicht mit dem Geist der Verträge vereinbar ist, haben in diesem Jahr zwei Mitgliedstaaten die „Landekarte“ abgeschafft.

Die Kommission wird nicht verfehlen, gegenüber Italien und dem weiteren Mitgliedstaat auf die Abschaffung der „Landekarte“ zu dringen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1543/80

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1980)

Betrifft: Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten der EWG mit Chile

Ist die Kommission bereit, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Umfang, finanziellen Wert und Charakter (Ein- und Ausfuhren) hatten die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten der EWG mit Chile für die gesamte Gemeinschaft und für jeden einzelnen Mitgliedstaat in den Bezugsjahren 1972, 1974, 1976, 1978 und 1979?
2. Wie hoch sind die Beträge, die offizielle Kreditinstitute von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Chile in den Bezugsjahren 1972, 1974, 1976, 1978 und 1979 zur Verfügung gestellt haben?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

1. Der Wert der Ausfuhren und der Einfuhren der EWG (9) von und nach Chile für die Jahre 1972, 1974, 1976, 1978 und 1979 sowie der Handelsverkehr der Mitgliedstaaten mit Chile in den Jahren 1976, 1978 und 1979 sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Eine Tabelle über die Struktur des Handels der EWG (9) mit Chile (Einfuhren und Ausfuhren in den Jahren 1975 bis 1979) wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugeleitet.

2. Der Kommission liegen keine vollständigen Angaben über die bilateralen Kreditvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Chile vor.

TABELLE I

Warenverkehr zwischen der EWG (9) und Chile

(Wert: Millionen US-Dollar)

	1972	1974	1976	1978	1979
Ausfuhren der EWG	292	337	251	444	684
Einfuhren in die EWG	405	798	770	932	1 486
Saldo für die EWG	- 113	- 461	- 519	- 488	- 802

TABELLE II

Handel der Mitgliedstaaten der EWG mit Chile

(Wert: Millionen US-Dollar)

	Ausfuhren			Einfuhren		
	1976	1978	1979	1976	1978	1979
Frankreich	62	75	148	109	90	166
Bundesrepublik Deutschland	86	192	268	301	389	558
Italien	15	37	74	96	162	222
Vereinigtes Königreich	65	72	97	145	158	279
Benelux	10	36	41	69	91	175
Niederlande	9	19	38	45	36	80
Dänemark	5	12	13	6	4	7
Irland	—	1	4	1	1	—

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1544/80

von Herrn Glinne

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1980)

Betrifft: Terroranschläge in Europa

Am 17. Oktober 1980 hat das Europäische Parlament eine Entschließung angenommen ⁽¹⁾, die unter Ziffer 2 „fordert, daß die Gesetzgeber und die verantwortlichen Stellen die Gefahren eines Wiederauflebens des Faschismus, Rassismus, Fremdenhasses und des Antisemitismus mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen“.

Als Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 285/80 ⁽²⁾ über die Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftsinitiative, um in allen Mitgliedsländern der EWG gegen rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Handlungen Strafmaßnahmen gemäß den von ihnen eingegangenen internationalen Verpflichtungen vorzusehen, vertritt der Rat die Auffassung, das „die Frage die öffentliche Ordnung der Mitgliedstaaten betrifft und nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, unbeschadet allerdings etwaiger Auswirkungen auf die Freizügigkeit insbesondere der Arbeitnehmer“.

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß er diesen Standpunkt in Anbetracht der jüngsten Ereignisse und der — übrigens einstimmig — vom Europäischen Parlament angenommenen Entschließung revidieren sollte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980.⁽²⁾ ABl. Nr. C 206 vom 11. 8. 1980, S. 14.

Antwort

(17. Februar 1981)

Der Rat, der von der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 1980 zu den Terroranschlägen in Europa Kenntnis genommen hat, hat festgestellt, daß es die Regierungen der Mitgliedstaaten sind, die unter Nummer 1 dieser Entschließung aufgefordert werden, wirksame koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus durchzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1545/80

der Herren Buttafuoco, Almirante, Petronio und Romualdi

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1980)

Betrifft: Auswirkungen des Beitritts Griechenlands auf die Wirtschaft Süditaliens

Der bevorstehende Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft wird negative Auswirkungen auf die Wirtschaft Süditaliens haben, da beide Länder eine ähnliche Produktion aufzuweisen haben.

Welche Maßnahmen wurden auf Gemeinschaftsebene getroffen oder sollen noch getroffen werden, um diese negativen Auswirkungen zu vermeiden, vor allem in bezug auf die Produktion von Zitrusfrüchten, Olivenöl, Wein und Tafeltrauben?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

In letzter Zeit sind verschiedene wichtige Maßnahmen, mit denen die Wirtschaft des Mezzogiorno gefördert und die Erzeugereinkommen sowie die Absatzmöglichkeiten verbessert werden sollen, von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat auch beschlossen worden. Im einzelnen ist eine aus Gemeinschaftsmitteln finanzierte Verbrauchsbeihilfe mit dem Ziel in die Olivenöl-Regelung eingebaut worden, das derzeitige Verbrauchsniveau aufrechtzuerhalten. An der Förderregelung für Wein sind tiefgreifende Änderungen vorgenommen worden, denen die Notwendigkeit zugrunde liegt, die „weinbaugeeigneten“ Gebiete zu fördern. Neben strukturellen Maßnahmen ist eine sogenannte Durchdringungsprämie in Kraft, um den Absatz bestimmter Zitrusfrüchte in anderen Mitgliedstaaten zu fördern. Außerdem ist eine wichtige Regelung für eine von der Gemeinschaft finanzierte Beihilfe zur Verarbeitung von Obst und Gemüse, wie z. B. Tomaten, Pfirsiche und Birnen, eingeführt worden.

Die Bedingungen des Beitritts Griechenlands sind ausgehandelt und in dem am 28. Mai 1979 unterzeichneten Beitrittsvertrag festgelegt worden. Sie umfassen in den hierfür in Frage kommenden Fällen auch Übergangsmaßnahmen, mit denen die Preise Griechenlands und die Preise der Neuner-Gemeinschaft in der Übergangszeit aufeinander abgestimmt werden sollen. Die dem Rat von der Kommission unterbreiteten, ins einzelne gehenden Vorschläge zum Thema „Preise und Beihilfen in Griechenland“ wurden am 1. Januar 1981 angenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1547/80

von Frau Castellina

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1980)

Betrifft: Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans

Weshalb übergeht der Rat bei der Veröffentlichung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem dem Rat vorgelegten Vorentwurf zum Haushaltsplan die von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge?

Ist der Rat nicht auch der Auffassung, daß die Einsetzung einer Spalte mit den Zahlen der Kommission zur Transparenz des Haushaltsverfahrens und somit zu größerem Verständnis in der Öffentlichkeit und einer wirkungsvolleren demokratischen Kontrolle beitragen würde?

Antwort

(17. Februar 1981)

1. Der Vorentwurf des Haushaltsplans, den die Kommission dem Rat vorlegt und gleichzeitig dem Europäischen Parlament übermittelt (Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften) ⁽¹⁾, wird an alle Mitglieder dieses Organs verteilt. Das Europäische Parlament verfügt somit bei der Ausübung der ihm durch die Verträge übertragenen Haushaltsbefugnisse über die Angaben des Vorentwurfs. Andererseits kommt der Rat bei der Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplans dem Artikel 16 der Haushaltsordnung ⁽²⁾ nach und, wenn er dem Europäischen Parlament den Haushaltsplanentwurf zuleitet, „fügt er eine Begründung bei, in der insbesondere dargelegt wird, warum der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist“ (Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Haushaltsordnung) ⁽³⁾.

2. Der Rat ist bereit, diesen Vorschlag im Rahmen der Überprüfung der Haushaltsordnung, die demnächst auf Vorschlag der Kommission erfolgt, zu prüfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 7/8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1580/80

von Frau Lizin

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1980)

Betrifft: Statut der Beamten

Kann der Rat versichern, daß die folgende Bestimmung des Statuts der Beamten (Anhang II Artikel 1 Absatz 6)

„die Tätigkeit der Mitglieder der Personalvertretung und der Beamten, die nach Bestellung durch die Personalvertretung in einer aufgrund des Statuts oder von dem Organ geschaffenen Einrichtung einen Sitz haben, gilt als Teil des Dienstes, den sie bei ihrem Organ zu leisten haben. Dem Betreffenden darf aus der Ausübung dieser Tätigkeit kein Nachteil erwachsen“

in der Praxis auch tatsächlich eingehalten wird?

Hat der Rat Durchführungsbestimmungen, Anwendungsregeln oder Ad hoc-Verfahren für die Einhaltung

dieser Bestimmung des Statuts insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung und die Laufbahn der Beamten und der sonstigen interessierten Bediensteten erlassen?

Wenn ja, welche?

Wurde der Rat über Fälle unterrichtet, in denen die Anwendung der oben erwähnten Bestimmung des Statuts zu Schwierigkeiten führte? Hat der Rat insbesondere Kenntnis von Fällen, in denen Beamte oder sonstige Bedienstete des Rates auf die Gefahr beruflicher Nachteile unmittelbar oder mittelbar aufgefordert wurden, zwischen ihrer dienstlichen Tätigkeit und der Ausübung eines Mandats in der Personalvertretung zu wählen?

Welche Haltung würde der Rat vertreten, wenn er von den in Absatz 3 beschriebenen Fällen Kenntnis erzielte?

Ist sich der Rat bewußt, daß die voll- oder halbamtlliche Ausübung eines Mandats in der Personalvertretung bei den paritätischen oder sonstigen Organen eine Form der Mobilität darstellt, wie sie vom Rat selbst befürwortet wird?

Antwort

(17. Februar 1981)

Zu Absatz 1: Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 6 des Anhangs II haben die zuständigen Stellen der Organe der Europäischen Gemeinschaften in der gleichen Weise wie die übrigen Statutsbestimmungen einzuhalten.

Zu Absatz 2: Der Rat hat keine Bestimmungen zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften erlassen; ein Bedarf an solchen Bestimmungen hat sich bislang nicht ergeben.

Zu Absatz 3: Nein.

Zu Absatz 4: Die Haltung des Rates würde von der Art der Fälle abhängen, die ihm zur Kenntnis gebracht würden.

Zu Absatz 5: Die Ausübung eines Personalvertretermandats kann als Beitrag zur Mobilität des Personals angesehen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1584/80

von Herrn Ansquer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1980)

Betrifft: Bedeutung der Mikroprozeßrechner für die Wirtschaftsentwicklung der kommenden zwanzig Jahre

Wie beurteilt die Kommission die Bedeutung der Mikroprozeßrechner für die Wirtschaftsentwicklung Europas und der Länder der Dritten Welt in den kommenden zwanzig Jahren?

Ist sie der Auffassung, daß, wie einige Autoren behaupten, die Mikroprozeßrechner den Entwicklungsländern in naher Zukunft einen „Sprung“ in ein höheres Entwicklungsstadium ermöglichen?

Antwort von Herrn Davignon im Namen der Kommission

(16. Februar 1981)

Mikroprozessoren sind nur eines von vielen Erzeugnissen, die sich aus der Anwendung der Mikroelektronik-Technologie ergeben. Ob dieses spezielle Produkt einen nennenswerten Einfluß auf die langfristige wirtschaftliche Entwicklung haben wird, ist fraglich.

Dagegen dürfte die Technologie, die den Mikroelektronik-Produkten zugrunde liegt, aufgrund ihrer zahllosen Anwendungsmöglichkeiten in praktisch allen Wirtschaftssektoren, von der Landwirtschaft bis zum Tertiärsektor, Umfang und Ausrichtung der wirtschaftlichen Entwicklung entscheidend beeinflussen.

Angesichts dieses Sachverhalts hat die Kommission einen Vorschlag für Aktionen auf dem Gebiet der Mikroelektronik-Technologie ausgearbeitet und dem Rat am 4. September 1980 übermittelt ⁽¹⁾.

Die Mikroelektronik wird sicherlich einige Neuentwicklungen in der Dritten Welt ermöglichen und fördern. Der Großteil der Bevölkerung der Entwicklungsländer lebt jedoch immer noch von der Landwirtschaft, so daß es übertrieben wäre, ohne Einschränkungen den Schluß zu ziehen, daß Mikro-Chips auf jeden Fall ein Allheilmittel für alle Entwicklungsländer sind.

(¹) Dok. KOM(80) 421.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1587/80

von Herrn Ansquer

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1980)

Betrifft: Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen

Wann gedenkt der Rat, die Richtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen zu verabschieden?

Antwort*(17. Februar 1981)*

Der Rat ist nicht in der Lage anzugeben, wann die 5. Richtlinie „Gesellschaftsrecht“ über die Struktur der Aktiengesellschaften sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe gegebenenfalls erlassen werden könnte, zumal das Europäische Parlament, das um Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag gebeten wurde, diese noch nicht abgegeben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1591/80**von Herrn Ansquer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(21. November 1980)*

Betrifft: Rolle der chemischen Industrie bei der Energieeinsparung

Welche Leitlinien beabsichtigt die Kommission für die europäische Chemieindustrie aufzustellen, damit diese ihren Beitrag zur Energieeinsparung insbesondere in der Automobilindustrie leistet?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1981)

Die chemische Industrie hat im Rahmen der Energie-sparmaßnahmen bereits Anpassungen vorgenommen. Die chemische Industrie und die Automobilindustrie führen mit Nachdruck Forschungsarbeiten durch, um den verstärkten Einsatz von Plastik bei der Automobilherstellung zu fördern.

Es ist nicht Aufgabe der Kommission, konkrete Maßnahmen vorzuschreiben. Ihre Rolle besteht darin, Anregungen zu geben oder – insbesondere durch Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie durch Demonstrationsvorhaben – Hilfestellung zu leisten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1596/80**von Herrn Vernimmen****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(25. November 1980)*

Betrifft: Stahlkrisenplan und dessen Auswirkungen auf die flämische Stahlindustrie

Die weltweite Krise der Stahlindustrie wirkt sich natürlich auch auf die europäische Stahlindustrie aus. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat einen Krisenplan ausgearbeitet, der vom Ministerrat angenommen wurde. Dadurch werden sich die Probleme jedoch nicht von allein lösen.

Die Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft scheint sich inzwischen bis auf weiteres auszuruhen. Der Krisenplan darf nicht dazu führen, daß in aller Gemütsruhe eine Verbesserung der Konjunkturlage abgewartet wird. In der Zwischenzeit muß für die Zukunft des europäischen Stahls gesorgt werden. Denn in anderen Teilen der Welt werden ultramoderne Stahlfabriken gebaut, die sowohl die Technologie als auch die Kapazität des Stahlsektors verbessern.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Auswirkungen der Krisenplan (Davignon) für das Stahlunternehmen Sidmar in Flandern haben wird?
2. Was will die Kommission unternehmen, um in der Zwischenzeit die Zukunft des europäischen Stahlsektors zu sichern?
3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß auch zur Sicherung der Zukunft des europäischen Stahls auf ein stärkeres qualitatives Wachstum ausgerichtete konjunkturbelebende Maßnahmen in anderen Gesellschafts- und Wirtschaftssektoren dringend geboten erscheinen? Was unternimmt die Kommission konkret in diesem Punkt?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1981)

Nachdem fast alle Unternehmen der Gemeinschaft ihre variablen Kosten nicht mehr voll decken können und die Verluste höher sind als die Abschreibungen, hat die Kommission nach Zustimmung des Ministerrats und Anhörung des Beratenden Ausschusses der EGKS die Einführung von Produktionsquoten beschlossen.

Die Produktionsquoten basieren auf Referenzmengen, in denen die tatsächlichen technischen Strukturen des Produktionsapparats wie auch die Struktur der Nachfrage zum Ausdruck kommen und die dann für jedes Unternehmen um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden.

Hierbei wird niemand diskriminiert und jeder angemessen bedacht: Sidmar dürfte sich also auch nicht anders stellen als die anderen Stahlunternehmen der Gemeinschaft und nur davon profitieren, wenn der Markt wieder stärker ins Gleichgewicht gebracht wird.

Die Kommission will sich bemühen, auch nach dem 30. Juni 1981, wenn das Quotensystem ausläuft, den Markt stabil zu halten, damit die Unternehmen ihre Strukturbereinigungsprogramme in Ruhe fortführen können, zum Beispiel in Form freiwilliger Lieferprogramme.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1624/80

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. November 1980)

Betrifft: Telematik und Mikroelektronik in der Gemeinschaft

Könnte die Kommission nach dem Europäischen Rat von Dublin im November 1979 und den in Verbindung mit den Post- und Fernmeldebehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durchgeführten Arbeiten der Sachverständigen Näheres über die Ergebnisse dieser Untersuchungen in bezug auf Telematik und Mikroelektronik sowie über die Vorschläge der Kommission in diesem Bereich sagen?

Welche Länder der Gemeinschaft haben bereits Vorhaben eingereicht, um in den Genuß von Gemeinschaftsbeihilfen zu kommen, und in welchem Sinn ist über diese Anträge entschieden worden?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

Die Kommission hat dem Rat am 4. September 1980 vorgelegt:

- einen Vorschlag für eine Verordnung über die gemeinschaftlichen Aktionen im Bereich der Mikroelektronik-Technologie ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ KOM(80) 421 endg.

- drei Entwürfe von Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten über das Fernmeldewesen. Die Empfehlungen betreffen

- die Harmonisierung der neuen Dienste, die von den Fernmeldeverwaltungen geschaffen werden,

- die Errichtung eines Gemeinschaftsmarkts für Telematik-Endgeräte,

- die erste Phase der Öffnung des öffentlichen Fernmeldemarkts ⁽²⁾;

- einen ersten Tätigkeitsbericht auf dem Gebiet der neuen Informationstechnologien, der in großen Zügen die Aktionen beschreibt, die die Kommission zur Erreichung der wichtigsten Ziele, die in ihrer Mitteilung KOM(79) 650 endg. an den Europäischen Rat in Dublin genannt sind, zu unternehmen gedenkt ⁽³⁾.

Die Vorschläge sind das Ergebnis von Beratungen, die sie in den vergangenen Jahren mit allen beteiligten Kreisen der Industrie, der einzelstaatlichen Behörden und der nationalen, europäischen und internationalen Organisationen, die sich mit dem Fernmeldewesen befassen, geführt hat.

Die Stellungnahmen des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den vorstehend genannten Vorschlägen befinden sich in der Ausarbeitung.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß sie den Vorschlägen eine hohe Prioritätsstufe zuerkennt und daß der Rat hinsichtlich der Schnelligkeit seiner Beschlußfassung von der Zeitspanne abhängt, innerhalb deren er die Stellungnahmen des Parlaments erhält.

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten ferner mit, daß sie auf die Ausschreibung hin, die im Februar 1980 ⁽⁴⁾ im Rahmen des vom Rat im September 1979 beschlossenen Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Datenverarbeitung ⁽⁵⁾ veröffentlicht worden ist, 65 Vorschläge von Konsortien erhalten hat, in denen alle Gemeinschaftsländer vertreten waren. Sie hat 14 Vorschläge nach Maßgabe der Programmkriterien ausgewählt und ist zur Zeit mit der Inangriffnahme der betreffenden Aktionen befaßt.

⁽²⁾ KOM(80) 422 endg.

⁽³⁾ KOM(80) 513 endg.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 46 vom 23. 2. 1980, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 231 vom 11. 9. 1979, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1627/80

von Herrn Michel

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. November 1980)

Betrifft: Gesetzeskollision im Bereich der Arbeitsbeziehungen der Gemeinschaft

Am 23. März 1972 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Bestimmungen betreffend die Gesetzeskollision im Bereich der Arbeitsbeziehungen in der Gemeinschaft. Die einstimmige Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage eines Berichtes des christlichen Gewerkschaftsbundes, Herrn J. Houthuys, wurde am 30. November vorgelegt.

Kann der Rat die Gründe dafür darlegen, daß er – trotz einer 1976 vorgeschlagenen Änderung – diesen Vorschlag, der die einmütige Zustimmung der europäischen Arbeitgeber und Gewerkschaften erhalten hatte, nicht annehmen konnte?

Antwort

(17. Februar 1981)

Die Kommission hat dem Rat ihren geänderten Verordnungsvorschlag im Mai 1976 übermittelt. Die Beratungen im Rat über diesen Vorschlag fanden bis 1977 statt und sind seitdem unterbrochen.

Bei der damals vorgenommenen Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht hat sich nämlich gezeigt, daß es zweckmäßig ist, den Abschluß der Arbeiten an diesem Rechtsinstrument abzuwarten, das sämtliche vertraglichen Schuldverhältnisse, einschließlich derjenigen betreffend die Arbeitsverträge, erfaßt. Nachdem diese Arbeiten abgeschlossen worden sind, ist das genannte Übereinkommen ⁽¹⁾ am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt worden, und die meisten Mitgliedstaaten haben es bereits unterzeichnet. Da dieses Übereinkommen Bestimmungen enthält, die auf die Arbeitsbeziehungen Anwendung finden, stellt sich die Frage, ob der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Bestimmungen betreffend die Gesetzeskollision im Bereich der Arbeitsbeziehungen gegenstandslos geworden ist, oder ob er erneut geprüft werden soll. Diese Frage wird demnächst im Rahmen des Rates geprüft; nach dieser Prüfung wird die Kommission dem Rat ihren Standpunkt zu dem betreffenden Vorschlag mitteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1637/80

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Dezember 1980)

Betrifft: Bedingung für die Anwendung von Artikel 58 des EGKS-Vertrags betreffend die offensichtliche Krise in der Eisen- und Stahlindustrie

Hat die Kommission, nachdem der Krisenzustand auf dem Eisen- und Stahlsektor nunmehr beschlossen worden ist, wirklich die erforderlichen Mittel, um die strikte Einhaltung der Erzeugungsquoten in jedem Unternehmen zu überwachen?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

Die Kommission verfügt derzeit über die erforderlichen Mittel, um eine wirksame Überwachung der durch die Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS ⁽¹⁾ eingeführten Erzeugungsquoten durchzuführen. Sie hat am 6. Oktober 1980 eine Verwaltungseinheit geschaffen, die damit beauftragt ist, die Arbeiten der unabhängigen Einrichtungen oder Sachverständigen zu organisieren, die die Kommission gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS bei der Durchführung der Nachprüfungen gemäß Artikel 47 des EGKS-Vertrags unterstützen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1641/80

von Frau Clwyd

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Richtlinie über die Qualität von Badewasser

Am 8. Dezember 1975 nahm der Rat eine Richtlinie über die Qualität von Badewasser an. Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie sich diese Richtlinie ihrer Ansicht nach in den einzelnen Mitgliedstaaten auswirkt hat?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1981)

Die Kommission ist derzeit nicht in der Lage, für jeden Mitgliedstaat die Anwendung der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer ⁽¹⁾ zu beurteilen. Sie erinnert die Frau Abgeordnete daran, daß nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie die Mitgliedstaaten über eine Frist von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Richtlinie verfügen, um sicherzustellen, daß die Qualität der Badegewässer den im Anhang festgelegten Anforderungen entspricht.

Nach Artikel 13 der Richtlinie prüft die Kommission die ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten zusammenfassenden Berichte über die Badegewässer und ihre wesentlichen Merkmale.

Ebenfalls nach diesem Artikel veröffentlicht die Kommission die eingegangenen Informationen; sie wird nicht versäumen, ein Exemplar des Berichtes der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 31.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1655/80

von Herrn Purvis

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Strahlenschutzprogramm

Stimmt die Kommission mir darin zu, daß es wichtig ist zu untersuchen, ob Leukämie bei Menschen, die geringen Strahlendosen ausgesetzt sind, häufiger auftritt? Ist sie nicht der Meinung, daß eine Erforschung des Verhältnisses zwischen Ganzkörper-Röntgenbestrahlung und der Auslösung von myeloischer Leukämie äußerst wertvoll wäre? Weshalb ist dann ein Vorhaben der St. Andrews University unter der fachkundigen Leitung von Professor Brynmor Thomas, bei dem es um eben diese Fragen geht, nicht in das derzeitige Strahlenschutzprogramm aufgenommen worden?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

Die Kommission ist sich darüber im klaren, wie wichtig die Untersuchung des Verhältnisses zwischen Strahlen-

einwirkung und Leukämie bei Menschen ist; sie hält auch die Erforschung der durch Bestrahlung ausgelösten myeloischen Leukämie für äußerst wertvoll.

Der Kommission ist eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden, die sich mit den verschiedenen Aspekten dieses Problems befassen, u. a. auch ein Vorschlag der St. Andrews University. Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel sah sich die Kommission gezwungen, eine Auswahl zu treffen; nach einer eingehenden vergleichenden Beurteilung beschloß sie, diesen besonderen Vorschlag nicht zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1656/80

von Frau Maij-Weggen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Alleinverkaufssystem

Das Europäische Büro der Verbraucherorganisationen hat bei der Kommission eine Beschwerde gegen die sogenannten Alleinverkaufssysteme eingereicht, bei denen verschiedene Hersteller und Importeure ihre Produkte ausschließlich durch eine bestimmte Gruppe von Einzelhändlern vertreiben lassen. Diese Beschwerde richtet sich vor allem gegen Hersteller und Importeure auf dem audiovisuellen Sektor (Radio, TV, HiFi).

Wird die Kommission prüfen, inwieweit diese Alleinverkaufssysteme zu Wettbewerbsbeschränkungen und unnötig hohen Verbraucherpreisen führen?

Sieht die Kommission Möglichkeiten, dagegen vorzugehen und falls ja, welche?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1981)

Die Kommission beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Frage der Vereinbarkeit der selektiven Vertriebssysteme mit den Wettbewerbsregeln von Artikel 85 des EWG-Vertrags. Sie hat schon wiederholt diesbezügliche förmliche Entscheidungen getroffen ⁽¹⁾. Vor allem im audiovisuellen Bereich hatte sie 1975 das selektive Vertriebssystem genehmigt, das ein deutscher Hersteller von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten für das Gebiet

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Neunter Bericht über die Wettbewerbspolitik (April 1980), Nr. 5.

des Gemeinsamen Marktes eingeführt hatte ⁽¹⁾. Diese Entscheidung, die im Juli 1980 unwirksam geworden ist, wurde bisher nicht erneuert; ausschlaggebend waren dafür Untersuchungen bezüglich des Preisverhaltens und bezüglich der auf die Abschottung der nationalen Märkte ausgerichteten wettbewerbsfeindlichen Praktiken mehrerer Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs, welche die Kommission durchgeführt hat. Diese Untersuchungen erfolgten im Anschluß an die Vorbehalte des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in dessen Urteil vom 25. Oktober 1977, in dem die vorgenannte Entscheidung bestätigt wird ⁽²⁾, sowie aufgrund mehrerer bei der Kommission – unabhängig von der Beschwerde des BEUC – eingegangenen Beschwerden über Versuche, die von bestimmten Herstellern zwecks Ausschaltung von Wiederverkäufern unternommen worden sein sollen, die als zu niedrig angesehene Preise anwenden.

Falls diese Untersuchungen, die aufgrund der Verordnung Nr. 17 Absatz 4 ⁽³⁾ durchgeführt werden, die Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 des Vertrages ergeben, könnte die Kommission entweder ihre Genehmigung für die Vertriebssysteme bestimmter Hersteller versagen, sofern sie nicht so angepaßt werden, daß die Gefahr restriktiver Praktiken beseitigt wird, oder aber gegen die betreffenden Unternehmen wegen restriktiver Praktiken, die nicht in der Anmeldung erfaßt sind, Geldbußen verhängen.

Bevor sie Vereinbarungen über selektive Vertriebssysteme genehmigt, wird die Kommission auf jeden Fall auch prüfen, in welchem Umfang diese geeignet sind, die Leistungen für den Verbraucher sowohl in technischer als auch in preislicher Hinsicht zu verbessern.

⁽¹⁾ Entscheidung vom 15. 12. 1975 in der Sache SABA (ABl. Nr. L 28 vom 3. 2. 1976), S. 19.

⁽²⁾ Rechtssache 26-76 (Metro/Kommission (Dok. 1977-6, S. 1875).

⁽³⁾ Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (siehe ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1658/80

von Frau Maij-Weggen und Herrn Verroken

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Anerkennung von Apothekerdiplomen

Hat die Kommission bereits Schritte unternommen, um die Apothekerausbildung und die Apothekerdiplome in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu harmonisieren?

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(16. Februar 1981)

Die Kommission hat dem Rat zwei Richtlinienvorschläge ⁽¹⁾ übermittelt, die den von der Frau und dem Herrn Abgeordneten genannten Zielen entsprechen.

Der erste Vorschlag sieht die Mindestkoordinierung der für die Apothekerdiplome offenstehenden Tätigkeitsbereiche einerseits und der für die Erlangung dieser Diplome erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen andererseits vor.

Der zweite Vorschlag betrifft insbesondere die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Apotheker.

Gemäß Artikel 57 EWG-Vertrag, auf den sich diese Vorschläge stützen, wird das Parlament seine Stellungnahme hierzu abzugeben haben.

⁽¹⁾ Dok. KOM(81) 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1661/80

von Herrn Seal

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Textilhandel mit China

Bedeutet die Antwort der Kommission auf meine frühere Anfrage, daß die Kommission in den nächsten beiden Jahren keine Maßnahmen ergreifen wird, selbst wenn das Ungleichgewicht im Textilhandel zwischen China und der Gemeinschaft fortbesteht?

Über welche Mechanismen verfügt die Kommission, um die Einhaltung dieser Vereinbarung zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Haferkamp im Namen der Kommission

(11. Februar 1981)

Nach Auffassung der Kommission ist es derzeit noch zu früh, um sich zu Maßnahmen zu äußern, die für den Fall getroffen werden könnten, daß nach zweijähriger An-

wendung des Textilabkommens EWG–China, d. h. nach 1981, das im Abkommen für die Textilhandelsbilanz vorgesehene Verhältnis nicht eingehalten worden ist.

Zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der Statistiken des Jahres 1980, also des ersten Jahres der tatsächlichen Anwendung des Textilabkommens mit China, wird die Kommission den Stand der Textilhandelsbilanz mit diesem Drittland prüfen.

Der Herr Abgeordnete kann sicher sein, daß die Kommission, wenn es sich als nötig erweist, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens die geeigneten Schritte unternehmen wird, damit die im Abkommen festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich des für die Textilhandelsbilanz vorgesehenen Verhältnisses zwischen der Gemeinschaft und China eingehalten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1670/80

von Herrn Seal

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Handelsbilanzdefizit im Handel mit China

Während der jüngsten gemeinsamen Beratungen zwischen Beamten der EWG und chinesischen Regierungsvertretern wurde deutlich, daß die seit zwei Jahren anhaltend für die EWG positive Entwicklung des Handels mit China in ihr Gegenteil umgeschlagen ist. Im ersten Halbjahr 1980 hatte China einen Aktivsaldo in Höhe von 34,8 Millionen £ (60 Mill. ERE) gegenüber der EWG aufzuweisen.

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission demnach betreffend einer Lockerung der Einfuhrkontingente gegenüber China?

Welche Maßnahmen wird sie treffen, um dem Rückgang der Ausfuhren aus der EWG nach China entgegenzuwirken – unter Berücksichtigung der Tatsache, daß China, bislang der zweitgrößte Abnehmer von Stahl aus der EWG, sich jetzt auf den Ausbau der Leichtindustrie umstellt, was ein Sinken der Nachfrage nach Stahl zur Folge haben wird?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1981)

Auf der Tagung des Gemischten Handelsausschusses EWG – China (3. bis 4. November) versicherte die chine-

sische Delegation der Kommission, daß der Rückgang der Einfuhren aus der Gemeinschaft nach China im ersten Halbjahr 1980 nur ein vorübergehendes Phänomen sei.

Angesichts dieser Versicherung und aufgrund der raschen Zunahme des bilateralen Handels in den letzten Jahren (trotz einiger kurzfristiger Schwankungen, die weitgehend auf einen Rückgang der chinesischen Investitionsfähigkeit zurückzuführen waren) schlug die Kommission eine Reihe von Kontingentaufstockungen für chinesische Ausfuhren nach der Gemeinschaft vor, die ab 1. Januar 1981 in Kraft treten sollten.

In dieser Periode wirtschaftlicher Neuordnung in China bemühte sich die Kommission erfolgreich um Zusicherungen der chinesischen Regierung, daß die Ausfuhren der Gemeinschaft weiterhin wohlwollend berücksichtigt werden sollen, wenn die chinesischen Einfuhrpläne aufgestellt werden.

Im Hinblick auf den weiteren Ausbau des Handels zwischen der EWG und China, einschließlich der Ausfuhren der Gemeinschaft nach China, fördert die Kommission außerdem zusammen mit der chinesischen Regierung die EWG–China-Handelswoche vom 30. März bis 10. April 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1682/80

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Dezember 1980)

Betrifft: Wirksamkeit des Europäischen Parlaments

Welcher Anteil der Richtlinien- und Verordnungsentwürfe, zu denen das Europäische Parlament seit den Direktwahlen Änderungen vorgeschlagen hat, ist vor der Prüfung durch den Ministerrat von der Kommission entsprechend geändert worden? Welcher Prozentsatz der Richtlinien- und Verordnungsentwürfe, die von der Kommission nicht entsprechend den Wünschen des Parlaments geändert wurden, ist später vom Rat angenommen worden? Welcher Prozentsatz der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen und von der Kommission in ihre Vorschläge übernommenen Änderungen ist später vom Rat angenommen worden?

**Antwort von Präsident Thorn
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1981)

Seit den Direktwahlen hat der Rat (bis zum 30. November 1980) 168 Verordnungen und Richtlinien erlassen,

zu denen das Europäische Parlament konsultiert worden ist. In 149 von diesen 168 Fällen hat das Parlament eine Stellungnahme ohne Änderungsvorschlag abgegeben. In 11 Fällen hat die Kommission die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen angenommen. In 8 Fällen hat es die Kommission vorgezogen, ihren ursprünglichen Vorschlag beizubehalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1696/80

von Herrn de Lipkowski

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Überwachung der Einhaltung der Normen betreffend Sicherheit und Umweltschutz für Billigflaggen

Über welche Mittel verfügt die Gemeinschaft, um die Schiffe mit Billigflagge bei der Einhaltung der Normen für Sicherheit und Umweltschutz zu überwachen?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1981)

Am 2. Juli 1980 legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Festsetzung von internationalen Normen für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung von Meeresverschmutzung in bezug auf den Schiffsverkehr in den Häfen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ vor. Nach Maßgabe dieser Richtlinie würde jeder Mitgliedstaat als jeweils betroffener Hafenstaat für die Identifizierung unternormiger Schiffe – gleich, unter welcher Flagge sie fahren – beim Anlaufen ihrer Häfen und für die Beseitigung etwaiger Mängel sorgen.

Außerdem hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 2. Juli 1980 betreffend einen Plan zur Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres und dem ihr beigefügten Entwurf einer Entscheidung ⁽²⁾ die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems vorgeschlagen, das u. a. die Schaffung einer Datei aller Tankschiffe vorsieht; diese Datei würde verschiedenartige Angaben enthalten, die es den Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schiffe zu identifizieren und zu charakterisieren, sich über die für sie geltenden internationalen Übereinkommen und Normen zum

(1) KOM(80) 360.

(2) KOM(80) 361.

Thema „Sicherheit des Seeverkehrs“ und „Verhütung der Verschmutzung“ zu unterrichten, von den Verstößen, Stör- bzw. Unfällen und unkontrollierten Ölableitungen, in die sie verwickelt waren, Kenntnis zu erlangen und über die Ergebnisse von Bordbesichtigungen und -inspektionen sowie über den Stand der für die kontrollierten Schiffe ausgestellten Bescheinigungen in puncto Sicherheit und Verhütung der Verschmutzung Bescheid zu wissen.

Nach Ansicht der Kommission würde durch die Annahme und Inkraftsetzung dieser Maßnahmen entscheidend dazu beigetragen, daß die Schiffe aller Flaggen die internationalen Normen zur Sicherheit des Seeverkehrs und zur Verhütung der Verschmutzung des Meeres einhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1698/80

von Herrn Glinne

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags – Kernkraftwerk von Chooz

Als Antwort auf eine kürzlich dem belgischen Parlament vorgelegte schriftliche Anfrage hat der Außenminister noch für dieses Jahr eine weitere französisch-belgische Sachverständigentagung angekündigt, die sich mit der Gesamtheit der Fragen betreffend das Atomkraftwerk von Chooz befassen soll.

Außerdem teilte die Kommission als Antwort auf meine Frage vom 7. August 1979 mit, daß „die Kommission einen Vorschlag zur Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens bei der Standortwahl für Kraftwerke in Grenzgebieten vorgelegt hat. Leider hat der Rat hierzu noch keine Entscheidung getroffen“.

Könnte die Kommission mitteilen, ob die angekündigte französisch-belgische Tagung im Rahmen des von der Kommission vorgeschlagenen Konsultationsverfahren stattfindet? Welche rechtliche Tragweite hat diese Tagung?

Ist es richtig, daß die bilateralen Verhandlungen die Versicherung ergeben haben, daß:

- Frankreich für die 3m³/Sekunde, die der Maas jeweils entnommen werden, vollständigen Ausgleich leisten wird;
- die Temperatursteigerung des Wassers, bedingt durch die Abwässer, nicht übermäßig sein wird;

- Abwässer mit Chemikaliengehalt, wie z. B. Kalziumsulfid, oder radioaktiven Stoffen, wie z. B. Tritium, ebenso wie eventuelle gasförmige Abfälle, wie z. B. Jod, für die belgische Umwelt keine schädigenden Folgen haben werden;
- bei der Planung des Kraftwerks Unfälle durch äußere Einwirkung (Erdbeben, Flugzeugabstürze) oder innere Einwirkung berücksichtigt werden und daß alle Vorsichtsmaßnahmen zur stärksten Begrenzung der möglichen Folgen getroffen werden?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

Der Rat hat zu der Einführung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens bei der Standortwahl für Kraftwerke in Grenzgebieten noch keine Entscheidung getroffen. Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte französisch-belgische Tagung läßt sich also nicht in ein solches Verfahren einbeziehen.

Die Kommission hat von den Ergebnissen der bilateralen Verhandlungen über das Kernkraftwerk von Chooz keine Kenntnis.

Die Kommission erwartet, daß ihr die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 37 und 41 des Euratom-Vertrags rechtzeitig mitgeteilt werden. Der Bau des ersten Abschnitts des neuen Kernkraftwerks von Chooz ist erst für 1982 geplant; seine Inbetriebnahme ist für 1988 vorgesehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1699/80

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Überwachung der Durchführung der Maßnahmen für den im Stahlsektor festgestellten Krisenzustand

Wie gedenkt die Kommission die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen zu verwirklichen, die aufgrund des im Stahlsektor festgestellten Krisenzustands getroffen wurden?

Besteht der Vorschlag eines Systems der täglichen ständigen Verbindungen mit den betroffenen Unternehmen?

Hat sie die Absicht, vorübergehend zusätzliches Personal für die Überwachungsaufgaben einzustellen, oder ist das vorhandene Personal ausreichend?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(12. Februar 1981)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1637/80 ⁽¹⁾, in der sie die Schaffung und das Funktionieren des Systems zur Überwachung der Stahlunternehmen gemäß ihrer Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS ⁽²⁾ erläutert. Die Kommission hat kein zusätzliches Personal auf Zeit eingestellt, obwohl sie interne Organisationsmaßnahmen treffen mußte, um diese neue Aufgabe zu bewältigen. Die von der Kommission benannten Überwachungsteams werden ihr wöchentlich Berichte über die Nachprüfung an Ort und Stelle vorlegen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1703/80

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Harmonisierung der Besteuerung sportlicher Tätigkeiten

Kann sich die Kommission zu den in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechtsvorschriften in bezug auf die Besteuerung sportlicher Tätigkeiten – insbesondere im Hinblick auf die Mehrwertsteuer – äußern und bekanntgeben, ob und, wenn ja, welche Pläne sie zur Harmonisierung dieser Rechtsvorschriften hat?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

Für den Bereich der sportlichen Tätigkeiten erlaubt die sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 ⁽¹⁾, mit

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

der eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer geschaffen wurde, den Mitgliedstaaten die Befreiung „bestimmte(r) in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende(r) Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“ (Artikel 13 A.m); die Bedingungen hierfür werden von den Mitgliedstaaten festgesetzt.

Sportliche Tätigkeiten, die nicht befreit werden können, unterliegen daher der Mehrwertsteuer; die Steuersätze bestimmt der Gesetzgeber des Landes.

Eine „Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze für Waren und Dienstleistungen kann nur auf lange Sicht in Erwägung gezogen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1704/80

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Verschmutzung durch Öl

Kann die Kommission eine Übersicht über alle Zwischenfälle der letzten zehn Jahre geben, bei denen in Gemeinschaftsgewässern Öl aus Öltankern ausgelaufen ist, und dabei folgende Angaben machen:

1. Zeitpunkt und Ort des Zwischenfalls,
2. Name und Alter des betroffenen Schiffes,
3. Identität des Eigners und des Benutzers sowie die Flagge, unter der das Schiff zu dem betreffenden Zeitpunkt fuhr?

Kann die Kommission (wo es angebracht ist) derartige Informationen auch über Vorfälle im Zusammenhang mit Ölanlagen an der Küste und auf dem Meer geben?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission**

(11. Februar 1981)

Die Kommission verfügt leider nicht über das von der Frau Abgeordneten angesprochene Informationsmaterial. Sie hat jedoch Untersuchungen über die Ölnfälle der jüngeren Zeit in die Wege geleitet, die sich sowohl auf Schiffe wie auch auf Ölanlagen beziehen. Die Kommission hat ferner einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen In-

formationssystems zur Verhütung und Bekämpfung der Ölverschmutzung des Meeres unterbreitet ⁽¹⁾. Wenn der Rat diesen Vorschlag billigt, so werden Informationen für Öltankschiffe auf regulärer Basis gesammelt. Die Kommission erwägt auch die Möglichkeit, regelmäßig ständige Informationen über Ölverluste aufgrund des Betriebs von Ölanlagen zu sammeln.

⁽¹⁾ Dok. KOM(80) 361 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1705/80

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Finanzielle Beihilfe der EWG für Renovierung und Umbau landwirtschaftlicher Anwesen

Kann die Kommission bekanntgeben, welche Mittel die Europäische Gemeinschaft für Renovierung und Umbau landwirtschaftlicher Anwesen bereitstellt und aufschlüsseln, welche Summen in den einzelnen Mitgliedstaaten bislang dafür aufgewendet wurden?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(10. Februar 1981)

Nach Artikel 8 der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 ⁽¹⁾ über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe können Investitionszulagen für die Renovierung und den Umbau landwirtschaftlicher Anwesen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß derartige Investitionen im Rahmen eines Betriebsentwicklungsplans erfolgen.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die von der Frau Abgeordneten gewünschte Auskunft über die bisher von den einzelnen Mitgliedstaaten hierfür aufgewandten Summen zu erteilen, daß die Angaben über die Anwendung der Richtlinie 72/159/EWG, die der Kommission jährlich von jedem Mitgliedstaat zugeleitet werden, sich nicht auf derartige Einzelheiten erstrecken.

Sie beabsichtigt jedoch, sich sofort bei jedem Mitgliedstaat um diese Detailauskünfte zu bemühen. Falls dieser Bitte der Kommission entsprochen wird, werden der Frau Abgeordneten die zusätzlichen Angaben übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1712/80**von Herrn Konrad Schön****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1980)**Betrifft:* Artikel 290 des Haushaltsplans für die Jahre 1980 und 1981

1. In welchem Verhältnis teilen sich die Mittel auf Hochschulinstiute und Internatsbildungszentren für Erwachsene auf?
2. Zu welchen Zwecken werden die Mittel gewährt?
3. Welche Hochschulinstiute haben im Haushaltsjahr 1980 aus Artikel 290 Mittel erhalten?
4. Welche Hochschulinstiute haben für das Jahr 1981 bereits Anträge auf Bezuschussung gestellt?
5. Bestehen allgemeine Zuschußrichtlinien, wenn ja, wie lauten diese?

**Antwort von Präsident Thorn
im Namen der Kommission***(12. Februar 1981)*

1. Die bei Artikel 290 eingesetzten Mittel sind 1980, wie im Haushaltsplan vorgesehen, ausschließlich für Zuschüsse an Hochschulen verwendet worden.

Für 1981 hatte die Kommission eine beträchtliche Erhöhung der Mittel für Artikel 290 vorgeschlagen und im Vorentwurf des Haushaltsplans ihre Absicht bekundet, eine Aktion zugunsten der Internatsbildungszentren für Erwachsene durchzuführen. Leider ist sie mit diesem Vorschlag nicht durchgedrungen, und die im Haushaltsplan für 1981 eingesetzten Mittel (180 000 ECU) werden für Zuschüsse an diese Zentren nicht ausreichen.

Die Antworten auf die Punkte 2 bis 5 der Anfrage beziehen sich daher auf Hochschulen.

2. und 5. Diese Mittel sind denjenigen Hochschulen vorbehalten, die sich im Rahmen eines verbindlichen Lehrprogramms mit der europäischen Integration, vor allem mit deren wirtschaftlichen und juristischen Aspekten, befassen. Zweck des jeweiligen Zuschusses ist es, den Start oder die Vertiefung eines Programms zu fördern.

Die Zuschüsse werden nicht auf Dauer und in der Regel nicht automatisch gewährt. Der Zuschußbetrag ist im übrigen meist bescheiden.

3. und 4. 1980 sind 31 Hochschulen Zuschüsse aus Artikel 290 gewährt worden.

Am 15. Januar 1981 lagen der Kommission vier Anträge von Hochschulen vor.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments die entsprechenden Aufstellungen unmittelbar zusenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1713/80**von Frau Lizin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1980)**Betrifft:* Auskunft über Reaktorabschaltungen

Die Kommission erklärte in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1051/80 von Herrn Coppieters betreffend „Gefahren in Atomkraftwerken“⁽¹⁾, daß sie über Notabschaltungen im Kernkraftwerk Doel 2 nichts sagen kann, da die Überwachung dieses Kraftwerks „ausschließlich unter die Verantwortung der nationalen Kontrollbehörden und -organe fällt“. Dies ist verwunderlich, da in der Veröffentlichung des Statistischen Amtes „Operation of Nuclear Power Stations during 1978“ auf Seite 90 eine kurze Beschreibung bedeutender Ausfälle im Kraftwerk Doel 2 zu finden ist, was darauf schließen läßt, daß der Kommission Informationen über Reaktorabschaltungen tatsächlich zugänglich sind. In der Veröffentlichung „Operation of Nuclear Power Stations 1979“ wird diese nützliche Information jedoch nicht mehr gegeben.

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, warum diese Information nicht mehr erscheint, und wird sie dafür sorgen, daß in künftigen Ausgaben dieser Veröffentlichung Informationen über Reaktorausfälle wieder geliefert werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 288 vom 6. 11. 1980, S. 24.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission***(11. Februar 1981)*

Das von der Frau Abgeordneten genannte Dokument enthält Informationen, die der Kommission von den europäischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf freiwilliger (nichtobligatorischer) Basis geliefert worden

sind. Diese Angaben dienen zur Aufstellung der Statistiken der Atomstromproduktion; sie umfassen mithin Daten betreffend die wichtigsten Abschaltungen der Kraftwerke mit ihren Ursachen. Es ist jedoch nicht der Zweck dieser Angaben, Sicherheitsprobleme aufzuzeigen; sie könnten daher in keinem Falle ein vollständiges Verzeichnis aller Ausfälle und ihrer Ursachen liefern. Tatsache ist, daß die Mitgliedstaaten nicht – und noch weniger die Elektrizitätsversorger oder die Kernkraftwerksbetreiber – verpflichtet sind, der Kommission die Ausfälle anzuzeigen. In diesem Punkt kann die Kommission nur bestätigen, was sie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1051/80 von Herrn Coppieters, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, ausgeführt hat.

Was die Ausgabe 1979 der angeführten Veröffentlichung betrifft, so ist zu vermerken, daß die Lastdiagramme der Kraftwerke und die Angaben über die wichtigsten Abschaltungen darin nicht wie in den früheren Ausgaben enthalten sind. Die künftigen Ausgaben der betreffenden Veröffentlichung dürften diese Lücke, die durch Probleme der internen Organisation der Kommission bedingt ist, nicht mehr aufweisen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1729/80

von Herrn Key

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Verkehrssicherheit der Motorradfahrer

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht der hohen Anzahl von Motorradfahrern unter den Verletzten und Toten bei Verkehrsunfällen etwas zu unternehmen, um die Verordnungen der Mitgliedstaaten zur Einschränkung der Benutzung von Motorrädern durch Unerfahrene zu verbessern?

Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission

(11. Februar 1981)

Die hohe Unfallrate junger Motorradfahrer wird im Zusammenhang mit einer Reihe anderer Faktoren in einer laufenden Studie der Kommission über ein angemessenes Mindestalter für die Erteilung eines Führerscheins für Kraftfahrzeuge untersucht.

Die Frage der Bedingungen zur Erteilung von Führerscheinen für Krafträder, die auch das Problem der Befähigungsanforderungen und der körperlichen Eignung

umfaßt, dürfte in der zweiten Phase der Einführung des europäischen Führerscheins in Angriff genommen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1730/80

von Herrn Kavanagh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1980)

Betrifft: Dumpingpraktiken bei Kabeln aus Polen auf dem irischen Markt

1. Ist der Kommission bekannt, daß polnische Haushaltskabel zum Nachteil der Beschäftigungslage in inländischen Betrieben zu Dumping-Preisen auf den irischen Markt gebracht werden?
2. Ist die irische Regierung an die Kommission herantreten, damit diese Sache untersucht wird?

Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission

(12. Februar 1981)

Der Kommission ist bekannt, daß ein irischer Hersteller von Haushaltskabeln bei den irischen Behörden seiner Besorgnis über Einfuhren derartiger Kabel aus Polen zu Dumpingpreisen Ausdruck gegeben hat. Die irischen Behörden haben völlig korrekt dieser Firma mitgeteilt, daß Maßnahmen gegen gedumpte Einfuhren in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, und ihr angeraten, mit Herstellerfirmen in anderen Mitgliedstaaten Fühlung zu nehmen (zumal das Unternehmen eine Tochtergesellschaft eines Herstellers in einem anderen Mitgliedstaat ist) und bei der Kommission gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 ⁽¹⁾ einen Antrag auf Verfahrenseinleitung zu stellen.

Ein solcher Antrag auf Verfahrenseinleitung ist von dem betroffenen Wirtschaftszweig zu stellen, nicht von den Behörden eines Mitgliedstaats.

Die Kommission ist jederzeit bereit, Anträge auf Verfahrenseinleitung von durch Dumpingimporten geschädigten Wirtschaftszweigen zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wenn diese Anträge hinreichende Beweise für das Vorliegen von Dumping und einer dadurch verursachten Schädigung enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1732/80**von Herrn Kavanagh****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1980)***Betrifft:** Gemeinschaftshilfe für ein Zinkverhüttungsvorhaben in Irland

1. Welche Gemeinschaftshilfe kann für den Bau einer Zinkverhüttungsanlage in Irland in Anspruch genommen werden?

2. Haben die irischen Behörden sich um die Bewilligung einer solchen Hilfe auf Gemeinschaftsebene bemüht?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission***(10. Februar 1981)*

1. Die genannte Art von Investition gehört zum Anwendungsbereich des EFRE. Für die Investition könnte gemäß der Verordnung zur Gründung des EFRE ⁽¹⁾ insbesondere dann ein Zuschuß bezogen werden, wenn Irland selbst auch eine Regionalhilfe hierfür zur Verfügung stellt und wenn der Antrag auf einen Beitrag des EFRE der Kommission von den irischen Behörden vorgelegt wird.

Gemäß Artikel 130 EWG-Vertrag könnte die Europäische Investitionsbank ein Darlehen für diese Investition gewähren.

2. Die irischen Behörden haben bisher keinen Antrag auf Beihilfe des EFRE für die genannte Investition bei der Kommission gestellt.

Die Kommission weist außerdem hinsichtlich der EIB darauf hin, daß die Verhandlungen der Bank mit den Anlegern über die etwaige Finanzierung von Vorhaben bis zur Unterzeichnung des Darlehensvertrags vertraulicher Natur sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 – ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1737/80**von Herrn Van Miert****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1980)***Betrifft:** Abweichung von der Sechsten Mehrwertsteuer-richtlinie

Auf der Ratstagung am 27. Oktober 1980 in Luxemburg über Steuerfragen wurde der Antrag der belgischen Regierung behandelt, nach Artikel 27 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie eine abweichende Regelung für die Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Gebrauchtwagen festlegen zu dürfen.

Die beantragte Abweichung bezieht sich auf Maßnahmen, die sich u. a. gegen den Steuermißbrauch richten.

Der Rat hat die Kommission aufgefordert, ihren bisherigen Standpunkt zu überprüfen und einen Vorschlag auszuarbeiten.

Welche Maßnahmen hat die Kommission in diesem Zusammenhang bereits ergriffen?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission***(11. Februar 1981)*

Die von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Frage konnte von der Kommission bisher noch nicht behandelt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1743/80**von Frau Clwyd****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(23. Dezember 1980)***Betrifft:** Anwendung der Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit

Kann die Kommission etwas zur Anwendung der Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit sagen und mitteilen, ob die Mitgliedstaaten die Richtlinie korrekt durchführen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

In der Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist für die Mitgliedstaaten eine Anwendungsfrist von sechs Jahren vorgesehen ⁽¹⁾.

Die Kommission wird daher erst Ende 1984 beurteilen können, ob die Richtlinie in der Gemeinschaft ordnungsgemäß angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 6.

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(6. Februar 1981)

Die Kommission hat keinerlei Möglichkeit, auf die Handels- und Finanzbeziehungen von Privatunternehmen und -banken der Gemeinschaft mit Drittländern einzuwirken.

Was das Handelsvolumen zwischen neun Mitgliedstaaten und Chile angeht, wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1543/80 von Herrn Glinne verwiesen ⁽¹⁾.

Offizielle Angaben über die Mittel, die nordamerikanische und europäische Bankkonsortien Chile gewährt haben sollen, liegen der Kommission nicht vor.

⁽¹⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1757/80

von Herrn Van Miert

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Dezember 1980)

Betrifft: Handels- und Finanzbeziehungen zwischen der EG und Lateinamerika

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es ratsam wäre, die Handels- und Finanzbeziehungen der EWG-Mitgliedstaaten sowie der Privatunternehmen und -banken zu den lateinamerikanischen Ländern einer Prüfung zu unterziehen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Menschenrechte, damit eine kohärente Politik zustande kommt, in deren Rahmen die Beziehungen zu demokratischen Regierungen gefördert und die Beziehungen zu Diktaturen eingeschränkt werden?

Kann die EG-Kommission mitteilen, wie sich der Gesamtimport der neun EWG-Länder (pro Land) aus Chile im Jahr 1979 (verglichen mit 1978) entwickelt hat?

Kann die EG-Kommission außerdem mitteilen, welche europäischen Banken mit welchen Beträgen an dem Bankenkonsortium aus europäischen, nordamerikanischen und japanischen Banken beteiligt waren, das Anfang 1980 der chilenischen „Stahlgesellschaft Pazifik“ ein Darlehen in Höhe von 170 Millionen Dollar gewährte?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1758/80

von Herrn Welsh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Dezember 1980)

Betrifft: Zollformular C 105 A

Die Zollbehörden von Immingham im Vereinigten Königreich haben das Zolleingangsformular C 105 im Mai dieses Jahres durch das Formular C 105 A ersetzt. In dem neuen Formular müssen erheblich mehr Angaben gemacht werden; viele davon, wie beispielsweise detaillierte Gliederungen der Transportkosten, sind nicht leicht zu beschaffen. Die neuen Formulare bringen Schwierigkeiten und Verzögerungen für die britischen Importeure für Rohstoffe aus Schweden mit sich, insbesondere für die in meinem Wahlkreis, in Blackpool, ansässige Lundby Playtoys Ltd.

1. Kann die Kommission erklären, warum dieses neue ausführlichere Formular eingeführt wurde?
2. Wird sie bei den britischen Zollbehörden von Immingham nachprüfen, warum mit der Bearbeitung des Dokuments C 105 A Verzögerungen verbunden sind?
3. Wird sie ein vereinfachtes Verfahren entwickeln, das weniger Verzögerungen für britische Importeure wie die genannte Firma meines Wahlkreises mit sich bringt?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1981)

1. Das Formblatt C 105 A wurde im Vereinigten Königreich mit Wirkung vom 1. Juli 1980 eingeführt. Es wurde wegen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Durchführung des neuen internationalen Übereinkommens über den Zollwert, das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT ausgehandelt wurde, notwendig. Die erforderlichen Angaben, vor allem zu den Beförderungskosten, sind im wesentlichen nicht ausführlicher, als dies vorher der Fall war. Detaillierte Angaben sind jedoch nötig, um zu gewährleisten, daß die Waren in Übereinstimmung mit den neuen Rechtsvorschriften bewertet und vor allem die im GATT-Abkommen vorgesehenen Zuschläge und Abzüge korrekt berechnet werden. Vor der Einführung des neuen Formblatts C 105 A wurde darüber mit den betreffenden Berufsständen im Vereinigten Königreich diskutiert, die keine größeren Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Formblatt vorhersahen.

2. Den britischen Zollbehörden in Immingham sind keine Schwierigkeiten oder Verzögerungen bekannt. Auch liegen ihnen keine besonderen Beschwerden der Lundby Playtoys Ltd oder ihrer Vertreter vor.

3. Sollte die betreffende Firma weiterhin Schwierigkeiten haben, so möge sie sich an den Leiter der Zollverwaltung in Immingham wenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1761/80

von Herrn Clinton

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Dezember 1980)

Betrifft: Die variable Prämie

Ist der Kommission bekannt, daß das Anwendungsverfahren der variablen Prämie im Vereinigten Königreich und Irland zur Folge hat:

1. eine Wettbewerbsverzerrung, da die Exporteure des Vereinigten Königreichs und Nord-Irlands gegenüber den Exporteuren der Republik Irland in den Genuß eines Vorteils von annähernd 40 £ pro Tier kommen, wenn sie Rindfleisch auf Märkte der EWG und dritter Länder exportieren;

2. eine weitere Wettbewerbsverzerrung, da die Fleischfabriken Nord-Irlands beim Ankauf von Vieh aus der Republik Irland begünstigt sind. Dieser Vorteil bringt dem nordirischen Rindfleischerzeuger keinerlei Nutzen;
3. Behinderung der Weiterverarbeitung von Rindfleisch in der Republik Irland.

Ist die Kommission aufgrund dessen bereit, die Anwendung des Systems der variablen Prämien im Vereinigten Königreich und Irland zu überprüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag für die einheitliche Anwendung und die Harmonisierung der Regelungen in den beiden Ländern zu unterbreiten?

**Antwort von Herrn Dalsager
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1981)

Die Kommission sieht keinen Grund zur Unzufriedenheit mit der Handhabung der Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 926/77 ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1353/79 ⁽²⁾. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang nur auf Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 926/77 verweisen:

„Gewährt das Vereinigte Königreich die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 vorgesehene Prämie ⁽³⁾, so treffen Irland und das Vereinigte Königreich Vorkehrungen, damit das aus Irland stammende und für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmte Fleisch von ausgewachsenen prämiengünstigen Rindern in den Genuß der gleichen finanziellen Vorteile kommt, die aufgrund der im selben Artikel vorgesehenen Prämie für das Fleisch von im Vereinigten Königreich geschlachteten Tieren gewährt wird.“

Das gegenwärtige Prämiensystem gilt für das Wirtschaftsjahr 1980/81. Über die Zukunft des Systems wird in den Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 in der Kommission, im Rat, im Europäischen Parlament und im Wirtschafts- und Sozialausschuß gesprochen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1763/80**von Herrn Griffiths****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(23. Dezember 1980)*

Betrifft: Alternatives Energieprogramm zur Unterstützung von Entwicklungsländern

Wäre die Kommission bereit, als Teil eines alternativen Energieprogramms zur besonderen Unterstützung vieler Entwicklungsländer ein Modellvorhaben zu unterstützen, in dessen Rahmen die Möglichkeit der Energieerzeugung in großem Maßstab aus ölhaltigen Pflanzen wie *Euphorbia lathyris* geprüft wird?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission**

(9. Februar 1981)

Die Kommission wird jede Untersuchung und jedes erfolgversprechende Projekt im Hinblick auf die Erzeugung von Energie aus ölhaltigen Pflanzen unterstützen, vorausgesetzt, daß ein AKP-Staat oder eine Gruppe von AKP-Staaten einen Antrag zu diesem Zweck vorlegt.

Es wurden bereits vier solcher Untersuchungen im Rahmen des 4. EEF finanziert. Sie befaßten sich mit der Nutzung der aus Rohrzucker gewonnenen Energie zur Herstellung von Äthanol-Brennstoff im Sudan, in Obervolta, Elfenbeinküste und der Karibik.

Zwei dieser Untersuchungen sind abgeschlossen. Sie ergaben, daß bei der Ausweitung der Erzeugung von Energie aus Pflanzen große Vorsicht geboten ist. Bisher hat sich nur die Energieerzeugung aus Pflanzenabfällen in den AKP-Ländern als erfolgversprechend erwiesen.

Die Kommission hat bereits erste Gespräche mit den Behörden in Kenia hinsichtlich möglicher Untersuchungen zur Förderung neuer Anbausorten in den trockenen Regionen des Landes eröffnet. In diesem Zusammenhang könnten Pflanzen wie *Euphorbia lathyris* in Erwägung gezogen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1779/80**von Frau Pruvot****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(12. Januar 1981)*

Betrifft: Anwendung der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

Nach einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung und des Schulunterrichts der Kinder von Wanderarbeitnehmern zu treffen. So schlägt die genannte Richtlinie vor, unter Koordinierung mit dem Regelunterricht die Unterweisung in der Muttersprache des Kindes und der heimatlichen Landeskunde zu fördern.

Welche Maßnahmen wurden bisher in den vier Jahren seit Erlaß der Richtlinie vom 25. Juli 1977 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet getroffen?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(13. Februar 1981)

Die Kommission wird im April 1981 eine Sammlung der 1980 geltenden Verordnungen und Runderlasse über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft veröffentlichen.

Vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 77/486/EWG ⁽¹⁾ im Juli 1981 wird die Kommission die Mitgliedstaaten nochmals darauf hinweisen, wie diese Richtlinie anzuwenden ist.

Im Juli 1982 müssen die Mitgliedstaaten über die konkrete Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten, und im Dezember 1982 wird die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht hierüber vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1856/80**von Herrn Linde****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. Januar 1981)*

Betrifft: Herstellung und Verkauf von Kriegsspielzeug

Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß der Verkauf und das Verschenken von Kriegsspielzeug und Spielzeugwaffen einen ungünstigen Einfluß auf die persönliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann.

Welche Möglichkeit sieht die Kommission, zu einer europäischen Konvention zu kommen, die die Herstellung und den Verkauf von Kriegsspielzeug und Spielzeugwaffen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft verbietet?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(16. Februar 1981)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 861/80 von Herrn Glinne verweisen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 312 vom 29. 11. 1980, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 916/80

von Herrn Coppeters

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Unfall in der Wiederaufarbeitungsanlage für Kernabfälle in La Hague

Kann die Kommission folgende wesentliche Fakten darüber bestätigen, was laut Presseberichten in der Nuklearanlage von La Hague am 15. April 1980 geschehen ist?

1. Als nach einem Stromausfall die Anlage wieder Strom aus dem französischen Stromnetz erhielt, brach in den Transformatoren ein Feuer aus, das die Notgeneratoren außer Betrieb setzte, die an den gleichen Stromkreis angeschlossen waren, womit die Anlage außer Strom gesetzt wurde.
2. Dadurch wurden folgende Einrichtungen außer Betrieb gesetzt: Das Warn- und Evakuierungssystem für die Arbeiter; die automatischen Kontrollsensoren, die eine mögliche kritische Explosionsgefahr anzeigen; das Ventilationssystem zur Sicherung des Druckabfalls und zur Verhinderung des Entweichens radioaktiver Partikel in die Außenluft; das Kühlsystem für die Aufbereitungsanlage von radioaktiven Abfällen zu extrahiertem Plutonium; das Kühlsystem der Lagertanks für radioaktive Abfälle.
3. Wenn der Unfall im Stromkreis einige Minuten später erfolgt wäre, wäre die Wiederaufarbeitungsanlage mit einer Füllmenge von 36 kg weiter in Betrieb gewesen, wobei der kritische Grenzwert erreicht werden kann, wenn die ständige Kühlung unterbrochen wird.

4. Wenn die Kühltanks nicht innerhalb von drei Stunden wieder mit Strom versorgt gewesen wären, hätte das Kühlwasser den Siedepunkt erreicht, was zur massiven Freisetzung von Radioaktivität geführt hätte.
5. Eine beträchtliche Menge Radioaktivität wurde freigesetzt; die Anlage mußte teilweise stillgelegt werden.
6. Der einzige unabhängige Stromkreis, der nicht unterbrochen wurde, war der für den Sicherheitszaun um die Anlage.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 917/80

von Herrn Coppeters

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1980)

Betrifft: Unfall in der Wiederaufarbeitungsanlage für Kernabfälle in La Hague

1. Wurde die Kommission von den französischen Behörden über die Vorgänge in der Nuklearanlage in La Hague am Dienstag, 15. April 1980, informiert?
2. Ist die Kommission bereit, dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht über den Unfall und dessen mögliche schwerwiegende Auswirkungen vorzulegen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Brunner
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 916/80 und 917/80**

(16. Oktober 1980)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die Überwachung der Kernanlagen ausschließlich Sache der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ist. Die Kommission hat von den französischen Behörden keine amtliche Mitteilung über die Vorgänge erhalten, zu denen es am 15. April 1980 in der Wiederaufarbeitungsanlage von La Hague gekommen sein soll.

Die Kommission beabsichtigt nicht, einen Sonderbericht über diesen Störfall auszuarbeiten.